



N^o. 118.

Samstag den 20. September

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1219. (1) Nr. 18580.3258.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Folge hohen Hofkammer-
Decrets vom 5. August 1834, Z. 33403, wird das beiliegende Circulare über die eidliche Bekräftigung der Zeugen-Aussagen, in dem Verfahren über Gefälls-Übertretungen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach, am 31. August 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellerstheim,
k. k. Gubernial-Rath.

Ad Nrum. 33403.

C i r c u l a r e

über die eidliche Bekräftigung der Zeugen-Aussagen in dem Verfahren über Gefälls-Übertretungen. — Seine Majestät geruhten mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 21. Mai d. J. in Absicht auf die Beweisführung durch Zeugen in dem Verfahren über Gefälls-Übertretungen festzusetzen: — 1. Die Gefällsämter und Behörden, welche die Untersuchung über Gefälls-Übertretungen abführen, sind ermächtigt zu fordern, daß die bei diesen Untersuchungen vernommenen Zeugen, welche nicht, zu Folge der Gerichtsordnung, als verwerflich zu betrachten sind, ihre zu Protocoll genommenen Aussagen in Gegenwart eines, von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit einem Eide bekräftigen. — 2. Die Gerichte haben bei der Entscheidung der Strafsfälle, die Zeugen-Aussagen, welche mit dem Eide in dieser Art bekräftigt wurden, in dem Maße, in welchem dieses rücksichtlich der, zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen zulässig ist, zu beachten. — Diese oberhöchsten Bestimmungen werden in Folge des, von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten

Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesessenen gepflogenen Vernehmens mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 3. Den Zeugen, die zum Behufe der gedachten Untersuchungen vernommen werden, ist vor der Abhörung zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. In dem Verhörprotocolle soll ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Erinnerung an den Zeugen gerichtet worden sei. — 4. Ehe zur Aufnahme des Eides geschritten wird, sind dem Zeugen die, von ihm abgelegten Aussagen in Gegenwart des, von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten, mit dem Beisatze, daß der Zeuge dieselben nun zu beschwören habe, deutlich vorzulesen, und es soll der Umstand, daß dieses geschah, in dem Verhörprotocolle ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte der Zeuge bei dieser Vorlesung Bemerkungen vorbringen, so sind dieselben gleichfalls dem Protocolle einzuschalten. — 5. Die bemerkten allerhöchsten Bestimmungen werden bloß bei den Untersuchungen, die entweder noch nicht anhängig sind, oder die nicht vor Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung durch ein Straferkenntniß, oder die Losprechung des Beschuldigten beendet wurden, und zwar auf diejenigen Vernehmungen, die nach diesem Zeitpunkte mit Beobachtung des hier vorgezeichneten Verfahrens Statt finden, angewendet. — Wien am 5. August 1834.

Z. 1205. (2) Nr. 18545/4026.

G u b e r n i a l - E u r r e n d e,

mittels welcher ein in dem der gedruckten Gubernial-Verlautbarung vom 30. Mai l. J., Z. 9384, angehängten Verzeichnisse, über die Steuerbezirke und Gemeinden, welche an dem verminderten Tariffaße der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische Theil zu nehmen haben, unterlaufener Druckfehler berichtigt wird. — In dem der gedruckten Gubernial-Verlautbarung vom 30. Mai l. J., Z. 9384, angehängten Verzeichnisse

über die Steuerbezirke und Gemeinden, welche an dem verminderten Tariffsaße der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische Theil zu nehmen haben, ist unter den Steuergemeinden des Adelsberger Kreises im Bezirke Wippach irrigh die Gemeinde Grosshella, anstatt der Gemeinde Gross-Pulle, aufgenommen worden. — Es wird demnach in dem erwähnten Verzeichnisse anstatt Grosshella nunmehr Gross-Pulle zu gelten haben. — Vom k. k. illyr. Landes- Gubernium. Laibach am 31. August 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath.

3. 1192. (3) Nr. 16905.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachbenannte Studenten-Stiftungsplätze in Erledigung gekommen, und zwar: — 1.) Bei der von Polinor Montegnana, gewesenen Probst zu Rudolphswerth, unterm 1. Juli 1603 errichteten Studenten-Stiftung, der zweite Platz pr. 57 fl. E. M. — Derselbe ist für arme Studierende ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung bestimmt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium.

— 2.) Der von Michael Dmersa, gewesenen Pfarrer zu Jgg, unterm 31. August 1741 errichtete Studenten-Stiftungsplatz pr. 24 fl. 57 kr. — Derselbe ist vorzugsweise für einen Studierenden in Laibach, welcher mit dem Stifter am nächsten verwandt ist, bestimmt, jedoch auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Beneficiaten zu Tomischel. — 3.) Das von Gregor Engelman unterm 26. Mai 1717 errichtete Studenten-Stipendium dermal pr. 13 fl. E. M. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 4.) Das von Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sogor, unterm 20. August 1675 errichtete Studenten-Stipendium, dermal pr. 24 fl. E. M. Dasselbe ist bestimmt für Studierende: — a. welche mit dem Stifter verwandt sind, wobei die Nähe des Verwandtschaftsgrades den Vorzug gibt; b. in deren Ermanglung aber für solche, welche in Stein geboren sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Stadtvorstellung in Stein. — 5.) Bei

der von Georg Töttinger, gewesenen Vikar zu St. Peter bei Laibach, im Testamente vom 24. December 1723 errichteten Studentensiftung der dritte Stiftungsplatz pr. 50 fl. E. M. Derselbe ist bestimmt: — a. für Studierende, welche in den Pfarrbezirken von Oberslaibach, Billichgraz oder Weldeß geboren sind; b. in deren Ermanglung für andere Studierende. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Pfarrer zu Horszul aus. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis 15. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs- Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1834, endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 16. August 1834.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1215. (2) Exp. Nr. 7856.

V e r l a u t b a r u n g.

Die Sicherstellung der Militär-Verpflegung für das Militärjahr 1835 betreffend. — Der Bedarf der Militär-Verpflegung für das Militärjahr 1835 soll in Folge Anordnung der hohen Landesstelle vom 23. August d. J., 3. 18148, im Wege der Subarendirung sichergestellt werden. — Der Bedarf für das zur Aufrethaltung der öffentlichen Sicherheit in dem Neustädler Kreise aufgestellte k. k. Militär beläuft sich täglich und zwar zu Neustadt und Concurrenz auf Brodportionen 940; Haferportionen 4; Heuportionen, à 8 Pfund, 4; Betteerstroh vierteljährig auf 600 Bund, à 12 Pfund; Unschlitzkerzen täglich 3 Pf.; Brennöl monatlich 24 Maß; zu Reifniß und Concurrenz auf Brodportionen täglich 394; zu Gottschee für das dortige Marodehaus monatlich auf Betteerstroh, à 12 Pfund, 20 Bund; Brennholz hartes 12 Klafter. — Für die in diesem Kreise aufzustellenden Fuhrwesens-Divisionen die entweder zu Weizberg, Treffen, Rassenfuß oder Landstraß aufgestellt werden, täglich auf Brodportionen 86; Haferportionen 86; Heuportionen, à 10 Pfund, 86; oder in Ermanglung des Heues auf täglich 86 Portionen Hafer oder Gersten-Futterstroh. — Zur Sicherstellung dieser Verpflegs Artikel werden die Local-Verhandlungen, und zwar: am 29. September zu Reifniß; am 2. October zu

Neustadl; am 3. October zu Treffen; am 4. October zu Weixelberg; am 6. October zu Landstraß; am 7. October zu Rassenfuß vorgenommen werden. — Zu Neustadl und Reiskowitz wird gleichzeitig auch die Verführung des Brodes in die Concurrrenzorte auf die Dauer des Militärjahres 1833 verhandelt werden. — Die Uebernahmeflüchtigen werden aufgefordert, sich an den oben festgesetzten Tagen in den zur Vornahme der Verhandlung festgesetzten Orten einzufinden. Es wird nur noch bemerkt, daß vor dem Anbote ein dem 10 procent. Betrage gleich kommendes Vadium erlegt werden muß, welches jenen Partheien, die nicht Mindestbieter sind, gleich nach Abschluß der Verhandlung wieder rückgestellt wird. Bei den Erstbeizern wird dagegen dasselbe gegen Quittung bis zum Abschlusse des Contractes rückbehalten. — K. K. Kreisamt Neustadl am 11. September 1834.

Friedrich Freiherr v. Reibach,
k. k. wirklicher Kämmerer, Subernalrath und
Kreishauptmann.

Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1212. (2) Nr. 6455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über

3. 1202. (3)

In der

Franz Ferstl'schen Buchhandlung — J. L. Greiner in Grätz,
und bei W. H. Korn in Laibach, ist zu haben:

Hrana evangeljskih naukov,

bogoljubnim duham dana na vse nedelje ino sapovedane prasnike v' leti. Spisali dušhni pastirji
na spodnim Shtajarskim; na svetlo dal

Anton Slomšek.

II Délla. Gradzi. 1835 (30 Bogen stark) 1 fl. 30 kr.

(Der erste Band ist nun fertig, der zweite erscheint bis November d. J. und wird dann unentgeltlich nachgeliefert.)

Nachdem unter allen Formen christlicher Lehrvorträge die homiletische, die älteste von den heiligen Vätern ausschließlich gebrauchte, daher gewissermaßen auch geheiligte ist, so ist diese für obige Kanzelvorträge gewählt worden. Jede dieser homiletischen Predigten ist in III Theile abgetheilt, davon der erste das vorkommende Sonn- und Feiertags-Evangelium auseinander setzt; der zweite die in demselben enthaltene Hauptlehre für die Zuhörer in Anwendung bringt, wobei die Wahl der Materien dem Bedürfnisse der Zeit gemäß und besonders mit Rücksicht auf das Landvolk getroffen wurde (nichts destoweniger werden in dem Laufe des Kirchenjahres die vorzüglichsten Pflichten der verschiedenen Stände abgehandelt); der dritte endlich eine herzliche Ermunterung zur Befolgung der Lehre enthält. — Also können diese homiletischen Predigten nicht nur als Frühlehren, sondern auch als Spätpredigten verwendet werden.

Auch ist die möglichst verständige, einfache, aber doch würdige Schreibart bei diesen Vorträgen gewählt worden, um mit diesem Buche dem guten, lehrbegierigen, slowenischen Volke ein lehrreiches Werk in die Hand zu geben, womit dasselbe sich an Sonn- und Feiertagen religiös und heilsam beschäftigen kann, woran bei dem erfreulichen Ausblühen der slowenischen Sonntagschulen immer ein größeres Bedürfnis seyn wird, welchem man dadurch im Voraus zu begegnen trachtet.

Der Verleger.

Ansuchen des Herrn Moriz Freyherrn v. Taufferer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. August 1834 auf dem Gute Weixelbach in Unterkrain verstorbenen Herrn Alois Freyherrn v. Taufferer, die Tagsatzung auf den 6. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. September 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1206. (2)

Am 25. d. M., und an den folgenden Tagen, werden in der St. Peters-Vorstadt, Haus-Nr. 2, im ersten Stocke, verschiedene Einrichtungstücke, als: Kleiders-, Wäsch-, Commod- und Speisekästen, Tische, Sesseln, Sophas, Betten, Kinderbetten, Bücher, Gemähle, Kücheneinrichtung, Ess- und Trinkgeschirre, und andere Effecten, gegen gleich bare Bezahlung den Meistbietenden hintangegeben werden.

Mittwoch

den 15. October d. J.,

Es wird die Ziehung der äußerst vortheilhaften Lotterie
des schönen Hôtels Nr. 8, in Marienbad in Böhmen,
 wofür eine Ablösungssumme von fl. 100,000 W. W. angeboten wird,
 bestimmt vorgenommen werden.

Diese für das spielende Publicum ausgezeichnet günstig gestellte Lotterie enthält

13,296 Geld-Treffer von fl. 100,000,
 10,000, 5000, 1000, 500, 250, 200, 100 &c.

im Betrage von 225,000 Gulden W. W.,

und hat nur 70,500 verkäufliche Lose,

wodurch sich ein ungewöhnlich vortheilhaftes Verhältniß der Gewinnste zur Losanzahl ergibt, welches der Einsicht der verehrlichen Theilnehmer nicht entgehen wird.

Die 12,000 blauen Gratis-Gewinnstlose, wovon jedes einen sichern Gewinn machen muß, haben für sich insbesondere

119 Prämien von fl. 5000, 1000, 500, 250 &c. W. W.,

und spielen außerdem auf sämtliche Haupt- und Nebentreffer mit.

Die blauen Gratis-Gewinnstlose sind bereits seit geraumer Zeit bei dem unterzeichneten Großhandlungshause gänzlich vergriffen.

Bei Abnahme von 5 Losen wird ein gewöhnliches Los unentgeltlich verabfolgt.

Das Los kostet 4 fl. C. M.

Wien den 1. September 1854.

D. Coith's Sohn et Comp.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt am Kongreßplatz beim Mohren im Verschleißgewölbe zu haben.

Fremden = Anzeiger

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 16. September. Hr. Michael Sarkovich, k. k. Professor, und Hr. Carl Dobersch, Handelsmann; beide von Grätz nach Triest. — Hr. Johann Säman, Handlungs-Commis, und Hr. Friedrich Bergis, k. preussischer Cavallerie-Officier; beide von Wien nach Triest.

Den 17. Hr. v. Freudenthal, Privater, von Grätz nach Triest. — Hr. Gottfried Wolf, Handelsmann; Hr. Franz Dietrich, k. k. Hofkriegs-Buchhaltung-Rechnungs-Rath, und Hr. Eduard Kuegler, k. preussischer Justizrath; alle drei von Wien nach Triest.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1690. (2) Nr. 8452.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Anton Leskovich, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des von der Sparcasse in Laibach, auf Namen Anton Leskovich, ausgefertigten Sparcassebüchels Nr. 13, über 9 fl. 35 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Sparcassebüchel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Stitstellers Anton Leskovich, obgedachtes Sparcassebüchel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 3. December 1833.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1222. (1) Nr. 13723j VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Verpachtung = Verlautbarung der wohlöbl. k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., 3. 12282 W., wird zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauth an der Triesterlinie und in der Tyrnau zu Laibach, der Wegmauth in Oberlaibach, dann der Wassermauth zu Laibach und Oberlaibach für das Verwaltungsjahr 1835 auf den ersten October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach angeordnet, wozu die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Bedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1834.

(3. Amts-Blatt Nr. 113. d. 20. September 1834.)

3. 1221. (1) Nr. 13669j VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die allgemeine Mauth- verpachtung = Verlautbarung der wohlöbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., 3. 12282 W., wird wegen Verpachtung der Weg- und Brückenmauth-Einhebung zu Munkendorf und der Wegmauth zu Landstraf für das Verwaltungsjahr 1835, am 27. d. M. und zwar für E. flere Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für letztere aber Nachmittags von 3 — 6 Uhr bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Landstraf eine wiederholte Versteigerung Statt finden, wozu die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sie die Bedingnisse täglich sowohl bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei oberwähnter Bezirksobrigkeit einsehen können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1834.

3. 1223. (1) Nr. 13780j VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Kundmachung der wohlöbl. k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., 3. 12282, wird zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauth-Einhebung zu Treffen, für das Verwaltungsjahr 1835, eine weitere Versteigerung auf den 30. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, bei der löblichen Bezirksobrigkeit Treffen abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit den Beifügen eingeladen werden, daß sie die Bedingnisse bei dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate Neustadt und am Tage der Licitation bei der löblichen Bezirksobrigkeit Treffen einsehen können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 18. September 1834.

3. 1224. (1) Nr. 8609j 1410. II.

Nr. 13824.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß wegen der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Branntwein und Fleische in dem ganzen politischen Bezirke Adelsberg für das Verwaltungsjahr 1835 und beziehungsweise auch 1836 und 1837, bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Commissariat in Adelsberg am 30. d. M. Vormittags eine öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden, wobei nach den Bestimmungen des hohen Subernial-Circulars, ddo. Laibach am 26. Juni 1834, 3. 9795, das ge-

mischte Verfahren durch Annahme mündlicher und schriftlicher Anbote Statt haben wird. — Der Ausrufspreis ist auf ein Jahr für den Wein mit 6346 fl.; für den Branntwein mit 356 fl., und für das Fleisch mit 969 fl. festgesetzt. — Die übrigen allgemeinen Versteigerungsbedingungen können bei allen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten in Ägypten und im Küstenlande eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 15. September 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1213. (1) Nr. 2416.

E d i c t.

Von dem Bezirkegerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Realinstanz, wird allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Michael Ballenschtitsch von Drama, wider Lucas Sorio seel. und dessen Repräsentanten, Johann, Franz, Uscala und Maria Sorio von Padouba, in die executiv-Veräußerung des genannten, zu Weinberg in Stermej gelegenen, der Pfarraukt Westlichen eindienenden, gerichtlich auf 38 fl. G. M. geschätzten Weingartens, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleich Schuldiger 20 fl. und 15 kr. Kosten c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsfagungen, als: auf den 16. October, 15. November und 16. December 1834, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags, mit dem Anhang anberaumt, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsfagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Cicitationslustigen am obbesagten Tage und Stunde mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Cicitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 30. August 1834.

B. 1207. (1) ad Nr. 1951.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirkegerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael und Mathias Laurentschitsch, als väterlich Mathias Laurentschitsch'sche Vermögensüberhaber von Oberfeld, wegen Schuldiger 150 fl. 7 1/2 kr. M. M. c. s. c., in die executiv-Veräußerung der, dem Executen Andreas Ulmar von Sanabor eigenthümlich gehörigen, dem Gute Triffet, sub Urb. Nr. 35 dienstbaren, auf 170 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realität, Wies- und Ackergrund Tamzhels genannt, gewilliget worden. Zur Veräußerung dieses Pfandgutes sind drei Tagsfagungen, auf den 20. October, 20. November und 22. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Orte Sanabor mit dem Beisage beraumt worden, daß selbes, wenn es bei der ersten oder

zweiten Veräußerungstagsfagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Es werden demnach hierzu die Kaufsliebhaber, und insbesondere die intabulirten Gläubiger, zur Bewahrung ihrer Rechte vorgeladen, und hiervon in die Kenntniß gesetzt.

Bezirksgericht Wippach am 20. Juli 1834.

B. 1214. (1) Nr. 2448.

E d i c t.

Von dem Bezirkegerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Abhandlungsinstantz, wird allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Getraud Jallitsch'schen Erben, in die Veräußerung aus freier Hand, des zu dem Getraud Jallitsch'schen Nachlasse gehörigen Real- und Mobilar-Vermögens, Ersteres bestehend aus der zu Thomasdorf gelegenen, der Staatsherrschaft Pletterjach eindienenden, gerichtlich auf 223 fl. 20 kr. werthbesten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, und Zegteres aus Hornvieh, einem Pferde und verschiedener Reiterrüstung gewilliget, und hiezu die Tagsfagung auf den 15. October 1834, und zwar für die Realität von 9 bis 12 Uhr Vor-, und die Fahrnisse aber von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, in Loco Thomasdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, rüchständig der Realität aber die dießfälligen Cicitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 3. September 1834.

B. 1226. (1) Nr. 1403/363.

E d i c t.

Alle Jene, welche als Erben oder Gläubiger auf den Verlaß der am 3. März 1834, zu Belben verstorbenen Witwe Margareth Krivig, Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei der auf den 6. October d. J., Nachmittags um 2 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsfagung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. anzumelden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. August 1834.

B. 1227. (1) Nr. 1480/425.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Jänner 1834, zu Briesje verstorbenen Kaischlers und Krämers Franz Schivig, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, haben solche bei der auf den 8. October d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsfagung anzumelden, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 21. August 1834.

B. 1191. (3)

Minuendo-Verhandlung.

Von der vereinten Bezirksobrigkeit Radmannsdorf wird in Folge Verordnungen des löbl. k. k. Kreisamtes, ddo. Laibach 9. August d. J., B. 9991 und

9994 zur Ueberlassung nachstehender neuer Brückenbauten und zwar:

im Orte Neumarkt über den Muschenig-Bach, welche an Zimmermannsarbeit pr. . 45 fl. 12 fr.
an Zimmermannsmateriale . . . 96 „ 31 „
„ Schmidarbeit 18 „ 12 „

zusammen sonach im Ausrufspreise auf 159 fl. 55 fr.

Ferner im Orte Bizan über den Saosch-Bach, welche an Maurerarbeit pr. 79 fl. 38 1/2 fr.
an Maurermateriale 16 „ 30 „
„ Zimmermannsarbeit 13 „ 21 1/2 „
„ Zimmermannsmateriale 26 „ 51 „
„ Schmidarbeit pr. 2 „ 24 „

zusammen sonach im Ausrufspreise 138 fl. 45 fr.

Endlich an der von Steinbüchl nach Kropp und Podnart führenden Seitenstraße über den Kropper-Bach nebst Anlegung zweier Abweiser, welche an Maurerarbeit 90 fl. 42 1/2 fr.
an Maurermateriale 43 „ — „
„ Zimmermannsarbeit 3 „ — „
„ Zimmermannsmateriale 9 „ — „
„ Schmidarbeit 5 „ — „

zusammen sonach im Ausrufspreise auf 150 fl. 42 1/2 fr.

veranschlagt worden sind; eine Minuendo-Behandlung am 23. September l. J. um 10 Uhr Vormittags, im Amtlocale dieses vereinten Bezirks-Commissariats zu Radmannsdorf abgehalten werden, wozu man sämtliche Unternehmungslustige zu erscheinen mit dem Beise einladet, daß die Baudeviseu und Picitationsbedingungen sowohl bei der Picitation als auch täglich früher hieramts eingesehen werden können.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 8. September 1834.

Z. 1217. (1)

Hofmeistersstelle.

Nach Triume wird ein Hofmeister gesucht, der sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen ausweisen kann, gründlichen Unterricht aus den Gegenständen der Normal-Classen erteilen zu können.

Das Nähere ist zu erfragen in der Herrngasse, Nr. 208, im ersten Stocke, täglich von 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Z. 1220.

Licitations-Nachricht.

Dienstag den 23. d. M., werden am Plage, Nr. 308, im zweiten Stocke, verschiedene Einrichtungstücke, als: Kästen, Sessel, Spiegel, Bettstätten, ein Regeltisch und andere Tische, Bettgewand, Kücheneinrichtung, Tafelgeschirr, verschiedene Kleidungsstücke u. a. m., licitando hintangegeben, wozu Kaufsüchtige zu erscheinen eingeladen werden.

Z. 1218. (1)

Anzeige.

Der ergebenst Befertigte gibt sich die Ehre die Anzeige zu machen, daß bei ihm in seinem Verschleißgewölbe, am alten Markt, Nr. 159, nebst allen sehr frischen Speccereiwaren zu möglichst billigen Preisen, auch weißer Cebidin-Essig à 8 und 6 fr., wie auch einige mit Eisen beschlagene und roth angestrichene Weinfässer zu haben sind.

Achtungsvoll ergebener

J. E. Dolcher.

Z. 1204. (2)

Wohnung zu vermieten.

In der Gradischa-Vorstadt, im Zenker'schen Hause, Nr. 37, ist zu Michaeli 1834, im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege, zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde, bei dem Wirthe Anton Smerekar.

Z. 1201. (3)

Nota di Musica nuova ossia

l' Elenco Nr. 136 di Domenico Vicentini.

Esclusivo proprietario del Fondaco di Musica in Trieste. Avvertendo che trecento e cinquanta otto pezzi descritti esistono nel detto Elenco, il quale posto venne framezzo tutti i fogli della Gazzetta di Lubiana (Lai-bacher Zeitung) e questo nel giorno di Giovedì quattro del corrente Settembre 1834. Avvisando ancora che il detto ed altri Elenchi, gratis ottener si possono anche presso il Sig. Edler de Kleinmayr Tipografo, Editore e Gazzetiere nella mentovata Città di Lubiana. Notificando inoltre che dal Vicentini sudetto trovansi vendibili anche i pezzi delle Teatrali Opere nuove che si rappresenteranno nell' Autunno entro il Teatro grande di Trieste cioè: La Parisina e il Torquato Tasso del Sig. Gaetano Donizetti, La Sonnambula e la Norma del Sig. Vincenzo Bellini, come pure i pezzi delle altre Opere nuove. — Gli Elenchi dei Nri. 123, 124, 127 a 150 e 152 alegati vengero pure framezzo tutti gli esemplari della Gazzetta di Lubiana e questi sotto le date 25 Luglio, 10 Agosto, 25 Novembre, 30 detto, e 24 Dicembre del passato anno 1835. — In tutti i fogli dell' Osservatore Triestino allegati vengero i Vicentini Musicali Elenchi dei Nri. 151, 152, 153 e 156 e questi nei quattro Sabbati cioè, 26 Luglio, 2, 9 e 16 Agosto di quest' anno 1834. — Nella Gazzetta di Zara posti vengero i detti Elenchi dei Nri. 151, 152 e 153 nei tre Venerdi cioè, 30 Maggio, 24 Giugno e 11 Luglio del

corr. anno: il Nro. 136 poi posto verrà nel giorno di Venerdì tre del prossimo venturo Ottobre a. c. 1834. — Questo annunzio commesso viene da Domenico Vicentini suddetto che dall' anno 1813 fino al corrente 1834

in Trieste trovasi nella Piazza della Borsa dirimpetto la Fontana Nro. 601 e simile nella Contrada delle Becarie di facciata ai Nro. 70 e 71.

3. 1185. (2)

An

Die P. T. Herren Schützen und Jagdfreunde in Laibach und auf dem Lande.

In Anerkennung meiner soliden Arbeit wurde mir mehrseitig der wohlmeinende Rath ertheilt, mich in der Nähe von Laibach niederzulassen.

Diesem wohlwollenden Fingerzeige bin ich gefolgt, und habe mich nach Schischka nächst Laibach übersiedelt, wo ich nun meine Werkstätte im dritten Hause links gegen die Kirche zu, am 10. September 1834 aufstellte.

Ich danke nun allen meinen verehrten Herren Gönnern für das mir bisher geschenkte Zutrauen, und bitte nur noch im Allgemeinen, mir fernerhin recht viel, sowohl ganz neue Arbeit als auch Reparaturen jeder Art in meinem Fache zukommen zu lassen, und ich bin im Voraus überzeugt, daß solide, dauerhafte Arbeit und schnelle Bedienung, verbunden mit dem billigsten Preise, welches meine Verhältnisse auch zugeben, mir die Gunst der Herren für die Zukunft sichern wird.

Augustin Spolety,
patentirter Büchsenmacher, ge-
bürtig aus Brescia in
Italien.

Durch die

Ignaz Alois Edel v. Kleinmayr'sche Buchhandlung
in Laibach, sind sämtliche
Gymnasial = Schulbücher
zu beziehen.

Ferner:

Meyer's Universum,

ein belehrendes Bilderwerk
für
alle Stände.
Neunte Lieferung.

Desgleichen:

Morgenstern, A., Auswahl der vorzüglichsten Aufsätze aus den besten Originalschriften für Jungfrauen zur Bildung des Geistes und Beredlung des Herzens. 8. geb. 1 fl. 30 fr.

Ritter, Carl, die künstlichen Freibereien der Früchte, Gemüse und Blumen zu ungewöhnlicher Jahreszeit. Nach sechsjährigen eigenen Erfahrungen, und nach Nicol aus dem Englischen mit vielen Bemerkungen vermehrt. Ein Handbuch für Gärtner, Deconomen und Blumenfreunde. Mit zwei Kupfertafeln und

zwei Tabellen, dann einer lithographischen Abbildung der neuen Warmwasserheizung. 8. geb. 1 fl. 30 fr.

Arndt's, A. W. S., Abhandlungen aus dem Gebiete der Mineralogie und Technologie. 8. 2 fl. 45 kr.

Höbbling, Johann, neues System des Ackerbaues. 8. 36 fr.

Silbert, J. P., goldener Psalter des heiligen Bonaventura. Zu Ehren unserer lieben Frau in allen Rößen und Unliegen zu bethen. 12. 24 fr.

3. 1200. (2) Nr. 19599.
Gubernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g,

am 23. September 1834 um 10 Uhr Vormittags wird im Saale des Triester Stadtmagistrates zur Ein- oder Dreijährigen Lieferung der Bedürfnisse für das Strafhaus zu Gradisca die öffentliche Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden.

§. 1. Zur Versteigerung wird nur derjenige zugelassen, welcher die Summe von Eintausend Zweihundert Gulden (1200 fl.) Cons. Münze in baarem Gelde oder in Staatsobligationen die auf den Namen des Bewerbers lauten und Zinsen in Conventions-Münze tragen, erlegt hat. Diese Obligationen werden nur zu dem Course des letzten Wiener Börsezettels angenommen. Die erlegte Summe wird noch während der Versteigerung oder nach Beendigung derselben zurückgestellt, der Erlag desjenigen aber, welcher den letzten Anbot gemacht hat, wird zurückbehalten. — §. 2. Der Ersteher ist zu jeder Zeit während seiner Pachtung berechtigt, anstatt der bei der Versteigerung geleisteten Caution eine durch Hypothek gesetzlich versicherte Bürgschaft zu stellen, oder auch die Caution in Staatsobligationen nach der oben festgesetzten Vorschrift zu leisten, wenn er den Erlag in Baaren gemacht hat. — §. 3. Der Unternehmer ist verbunden, den Sträflingen in dem Strafhaufe zu Gradisca alles Nöthige durch ein oder drei fortlaufende Jahre zu liefern, die mit dem 1. November 1834 ihren Anfang nehmen, und bis letzten October 1835 oder 1837 reichen, je nachdem es für das allerhöchste Alerar sich vortheilhafter zeigen wird, das Anerbieten für ein oder drei Jahre anzunehmen. Von dieser Lieferung sind ausgeschlossen: Wäsche, Kleidung, Decken, Betttücher, Schuhe, Arzneien, und die für die Arbeitsanstalt im Strafhaufe erforderlichen Maschinen u. d. Werkzeuge und deren Ausbesserung sammt dem für diese Anstalt nöthigen Holze, Asche, Seife, für alle diese Gegenstände wird von dem höchsten Alerar gesorgt. — §. 4. Die Kerker und alle zur Strafanstalt gehörigen Lokalitäten, als die Wachscheube, die Quartiere für die Aufseher, die Arbeitszimmer, die Kapelle, die Dratorien u. d. werden dem Unternehmer in gutem Stande übergeben, und im guten Stande müssen sie von demselben zurückgestellt werden. Er hat die Verpflichtung sie zu erhalten, und ihm liegen alle Ausbesserungen ob, welche nach dem Gesetze den

Miether treffen, so wie ihm die Fegung der Kantine, und das Weissen und Anwerfen aller bemerkten Lokalitäten von Innen zur Last fällt. Das Weissen derselben im Allgemeinen muß im Monate Mai, jenes der Kerker und der Krankenzimmer aber insbesondere, so oft es Noth thut, so wie das Anwerfen an jedem Orte, wo es notwendig wird, nach Vorschrift des Arztes oder Auftrag der Administration vorgenommen werden. Da sowohl das im Allgemeinen festgesetzte Weissen als jenes in den ausserordentlichen Fällen, und das Anwerfen von den Sträflingen verrichtet werden kann, so ist der Unternehmer verbunden, sich dieser gegen den bestimmten an den Kriminalfond zahlbaren Betrag von 100 fl. für das ganze Jahr zu bedienen. — Die Ausbesserung der Gebäude fällt dem hohen Alerar zur Last. — §. 5. Die Uebergabe der Gebäude wird in einem Protokolle bestätigt, das von einer von der hohen Landesstelle hiezu ernannten Commission unter Mitwirkung der k. k. Strafhaus-Verwaltung aufgenommen wird. Von dem Unternehmer muß die Zurückstellung in eben dieser Form und ohne Verschlimmerung geschehen. — §. 6. Der Unternehmer hat den Gebrauch der Küche und der andern Lokalitäten, welche gegenwärtig für die Wäsche bestimmt sind, so wie der Vorrath-Kammer für Lebensmittel und Brennmaterialien in der Anstalt. — §. 7. Dem Unternehmer wird zugestanden, sich zu allen auf den häuslichen Dienst und die innere Säuberung Bezug habenden Arbeiten der Sträflinge zu bedienen, wie zum Holzspalten, Kehren, zum Waschen des Bodens und der Wäsche, zum Wassern holen aus den innern Brunnen der Anstalt, Putzen des Küchen-Geschirres, Vertheilen der Speisen, zu verwenden, ohne daß er ihnen dafür etwas zu bezahlen habe. Jeder andere Dienst, welchen er von ihnen im Innern des Hauses oder von den zu öffentlicher Arbeit Verurtheilten ausserhalb desselben verrichten lassen sollte, muß von dem Unternehmer monatlich und zwar: wenn er sie einen ganzen Tag verwendet, nach den Bestimmungen des §. 8, für weniger als einen Tag aber nach Maßgabe dessen was die Administration hiefür unter Vorbehalt des Recurses an die hohe Landesstelle bestimmen wird, bezahlt werden. — In dem Falle jedoch, als man aus was immer für einem Grunde es nicht für gut finden sollte, ihm die Verwendung der Sträflinge für die innere Säuberung und die andern oben bemerkten Arbeiten zu verwilligen, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf irgend

gellefert werden muß. Unter 1 Pf. Fleisch wird hier sowohl für die Gesunden als die Kranken $\frac{2}{5}$ Pf. Fleisch ohne Knochen, und $\frac{1}{5}$ Pf. Kopf und Füße verstanden, in Ermanglung der Letzteren, muß dieses Drittel durch eben so viel Fleisch zu dem obgedachten Zwecke ersetzt werden. — §. 19. In der Jahreszeit, in welcher die Erdäpfel treiben, und das Kraut oder die sauren Rüben fehlen, muß mit einer geeigneten Suppe, (Minestra) nach Bestimmung der Administration im Laufe der Woche abgewechselt werden. In den gebothenen Fasttagen muß Dehl in der für den Freitag und Samstag vorgeschriebenen Quantität für die Suppe, (Minestra) verwendet werden. Diese Veränderung hat auch für die Sträflinge der tollerirten Religionen an ihren Fasttagen, und in der Fastenzeit Statt. Das Fleisch das ihnen jeden Sonntag gebührt hätte, muß nach geendigter Fastenzeit compensirt werden. — §. 20. Die israelitischen Sträflinge, welche sich in dem Strafhaufe befinden, können nach der höchsten Entschließung vom 3. August 1790, in Krankheitsfällen und an ihren Fasttagen, die Speisen nach ihren religiösen Gebräuchen von einem ihrer Religionverwandten auf eigene Kosten sich zubereiten lassen. Der Unternehmer ist daher verbunden, dieß in der Gefängnißfläche geschehen zu lassen, und das nöthige Holz zu liefern, ohne hiefür einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. Das Feuer und das Nöthige zum Kochen, was den Sträflingen zu ihrem besseren Unterhalte von ihren Arbeitsverdienste von Seite der Administration bewilligt wird, muß hergegeben werden. — §. 21. In Hinsicht der Stunden der Vertheilung muß sich der Unternehmer genau an das halten, was von der Aufsichtbehörde bestimmt werden wird. — §. 22. Der Unternehmer muß für alle Sträflinge und Aufseher das Stroh und zwar jedesmal 25 Pf. für jedes Individuum beischaffen, daselbe muß Roggenstroh, ganz trocken, und nicht zerknickt seyn. — §. 23. Das Stroh muß im Sommer alle zwei, im Winter alle 3 Monate, und das erste Mal am 1. November 1834 gewechselt werden, jedoch für alle jene Sträflinge, bei welchen sich Unreinlichkeiten zeigen, und in Krankheitsfällen muß der Wechsel zu jederzeit, nach Auftrag der Strafhaus-Verwaltung vorgenommen werden. Das Stroh, was einmal gebraucht worden ist, muß aus der Anstalt für immer weggeschafft werden. — §. 24. Der Unternehmer muß die Eisen, Ringe, Ketten, und das nöthige Zugehör

nach dem von der Verwaltung bei der Aufnahme des Inventars ihm gezeigten Muster für die Sträflinge liefern, und in dem Magazine immer eine gehörige Anzahl davon von verhältnißmäßigem Gewichte vorräthig halten, damit sie auch nach Anordnung der Verwaltung oder des Arztes gewechselt werden können. Jede Arbeit und nöthige Aenderung daran muß der Unternehmer auf seine Kosten besorgen, eben so die Anlegung und Abnahme der Eisen. — §. 25. Der Unternehmer ist verbunden, in jedem Kerker und in jedem Arbeitszimmer einen Nachstuhl von Lerchenholz, von innen ganz, von aussen am Boden gut verpecht, mit den gehörigen Deckeln gut verschlossen, und mit eisernen Ringen beschlagen, zu stellen. Die Verpechung muß auf jedesmaligen Auftrag der Verwaltung, oder nach Befund des Arztes erneuert werden. — §. 26. Der Unternehmer hat für jeden Kerker eine von Innen gut verzinnete, mit einem Deckel versehene kupferne Kufe für das Trinkwasser im guten Stande zu erhalten, und sich derjenigen, welche gegenwärtig in der Anstalt sich befinden, und ihm übergeben werden, zu bedienen. Ausser den hölzernen Behältnissen, die zum Wassertragen bestimmt sind, und andern Gefäßen die der Unternehmer bei dem Antritte der Pachtung erhalten wird, muß derselbe auch die nöthige Anzahl derselben von jeder Kategorie completiven, und die welche bei der Aufnahme des Inventars noch als nothwendig erkannt, oder während der Unternehmung unbrauchbar werden, mit neuen, mit allem Nöthigen versehenen ersetzen. — §. 27. Alles kupferne Küchen-Geschirre, das dem Unternehmer zur Zubereitung der Speisen übergeben wird, oder dazu nachträglich von ihm angeschafft werden muß, hat er auf seine Kosten jedesmal, als sich das Bedürfnis zeigt, verzinnen zu lassen. — §. 28. Da die besprochene Verzinnung der kupfernen Gefäße in der Küche, und für das Trinkwasser ein für die Gesundheit der Sträflinge höchst wichtiger Gegenstand ist, so werden die Verwaltung und jene, welchen die Erhaltung des Gesundheitszustandes in der Anstalt obliegt, ermächtigt, alle jene Maßregeln zu treffen, welche sie zu diesem Zwecke nothwendig finden werden, und bei saumseltiger Befolgung derselben sie auf Kosten des Unternehmers in Vollzug setzen zu lassen. — §. 29. Der Unternehmer ist verbunden, für jede Vertheilung ein kupfernes Waschbecken zu halten, damit sich die Sträflinge, so oft es nothwendig

ist, Gesicht und Hände waschen können. — §. 30. Jeder gesunde Sträfling, muß mit einem Teller, einem irdenen Trinkgefäße, und einem beinernen Löffelgehörig versehen werden. Jede zufällige Beschädigung daran fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 31. Die Reinigung der Geräthschaften jeder Art, welche nach Vorschrift der Verwaltung gewechselt werden müssen, muß der Unternehmer besorgen, welcher hiezu die Seife und Asche liefern muß. Die hiezu erforderliche Quantität, wird zur Richtschnur des Erstehers annäherungsweise auf 40 Pf. Seife, und 90 Mezen Asche für jeden Monat angegeben, das Brennholz ist im §. 35 berechnet. Der größere oder kleinere Verbrauch ist zu seinem Vortheile oder Nachtheile. Die Arbeit wird von den Sträflingen nach den Bestimmungen des §. 7 verrichtet. — §. 32. Der Unternehmer muß unentgeltlich das Wasser zum Trinken und Kochen, so wie für jeden Gebrauch der Wäsche und der Anstalt herbeischaffen. — §. 33. Der Unternehmer muß den Sträflingen alle 8 Tage den Bart scheren, und alle Monate die Haare schneiden lassen; jenen aber, welche das 50te Jahr überschritten, und kein ganzes Jahr mehr in den Kerker zu verbleiben haben, werden die Haare nur nach besondern Bedürfnissen und Auftrag der Verwaltung geschnitten. — §. 34. Der Unternehmer ist verbunden, das nöthige Dehl für die innere und äussere Beleuchtung der Kerker, Arbeitszimmer, und andere inneren Localitäten der Anstalt, der Wachstube, der Zimmer der Aufseher, auf den Wachposten, am Eingänge in die Wohnungen des Verwalters, Controllers, Capellans, und endlich für alle anderen Häng- und Traglaternen zu liefern, die gegenwärtig in der Anstalt eingeführt sind. Das Dehl muß gut und der Docht geeignet sein, ein hinlängliches Licht zu verbreiten, die festgemachten Laternen müssen zu jeder Jahreszeit von der ersten Abendstunde, bis zum folgenden hellen Tage, und die Lampe in der Kirche auch den ganzen Tag angezündet sein. Der Bedarf des Dehls wird annäherungsweise auf 160 Pf. für jeden Monat angegeben. Der größere oder kleinere Bedarf kommt dem Unternehmer zu Lasten oder zu Guten; für jede andere Laterne, welche auf Befehl der hohen Landesstelle hinzukommen sollte, wird das Dehl dem Unternehmer abgesondert zu dem Marktpreise gezahlt werden. — §. 35. Der Unternehmer ist ferner verbunden, die nöthigen Kerzen für die Kanzlei der Verwaltung, das Brennholz für die Zuberei-

tung der Speisen und der Decoete für die Krankenanstalt; so wie für die Reinigung der Kleidung und Wäsche, und der Vereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Bäder zu liefern; dem hohen Aerare fällt die Herbeischaffung des nöthigen Holzes und der Asche zur Reinigung der Gespinste zur Last. Der Bedarf des langen Holzes, wird zur Richtschnur des Erstehers auf zehn (10) Klafter monatlich angegeben. Der größere oder kleinere Bedarf kommt dem Erstehers zu Lasten oder zu Guten. Das Holz für die Küche, der Aufseher, die Ofen in den Kerker, Kasernen, Wachstuben und das jährliche Holzpauschale für die Beamten, und die Unschlittkerzen sind nach folgender, von der k. k. Provinzial - Staats - Buchhaltung verfaßter, und höhern Orts genehmigten Ausmaß zu liefern:

	Klafter Holz	Pf. Kerzen
Nro. 1. Kanzlei	4	25
für die Ofen	70	—
Summe	<hr/> 74	<hr/> 25
Pauschalen		
	Klafter Holz	Pf. Kerzen
dem Verwalter	9	80
• Controllor	9	80
• Seelforger	6	50
• Feldwebel	5	40
den Corporalen u. Aufsehern 31	—	—
Summe	<hr/> 60	<hr/> 250

Das harte Holz muß gleich dick, trocken, 2 Fuß 6 Zoll Wiener Maß lang sein, das Messen mit der Crocciera ist ausgeschlossen. — §. 36. Wenn die hohe Landesstelle für nöthig finden sollte, die Anzahl der Ofen oder Laternen, wie schon im §. 34 gesagt wurde, oder das Aufsichtspersonale zu vermehren, so ist der Unternehmer verpflichtet, das Brennmaterial und die anderen nöthigen Gegenstände gegen Bezahlung des Marktpreises von Seite des hohen Aerars herbeizuschaffen. — §. 37. Dem Unternehmer fallen das Wachs, der Wein, das Dehl für die verschiedenen Functionen in der Capelle, das Reinigen und die Ausbesserung der Geräthschaften, und alle anderen zur Abhaltung des Gottesdienstes notwendigen Ausgaben ohne Ausnahme zur Last, zu welchem Behufe ihm diese Geräthschaften, wie im §. 10 übergeben werden. — §. 38. Da der Unternehmer sich mit den Maschinen und Arbeitswerkzeugen nicht zu befassen hat, werden solche ihm bei der Ausnahme des Inventars nicht übergeben, sondern bleiben in der Gewahrsame der Verwaltung. Bei allen Arbeiten, wel-

che in der Anstalt nothwendig sind, und dem Unternehmer obliegen, oder im §. 7 ausgenommen sind, und welche die Verwaltung durch die Sträflinge für ausführbar hält, muß der Unternehmer sich dieser Letzteren gegen Bezahlung des im §. 8 bestimmten Betrages bedienen. — §. 39. In dem Magazine der Kerker muß der Unternehmer beständig einen für einen Monat hinreichenden Vorrath von Weizen und Roggen, von welchem, und von keinem andern das Mehl zur Zubereitung des Brotes für die Gesunden zu nehmen ist, von Semmel-Mehl für die Kranken, von Gemüse und Wein halten. Bevor diese Nahrungsmittel und der Wein in die Vorrathskammer eingeführt werden, müssen sie der Prüfung einer Commission, welche aus der Verwaltung, und den mit der Sorge für den Gesundheitszustand in der Anstalt Beauftragten zusammengesetzt wird, unterzogen werden. Die genannte Commission wird ebenfalls täglich die Nahrungsmittel, welche den gesunden und kranken Sträflingen verabreicht werden, untersuchen, und es bleibt der hohen Landesstelle vorbehalten, ausser den bemerkten, wenn sie nicht hinreichend befunden würden, noch andere geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung einer gesunden Nahrung für die Sträflinge festzusetzen. Bevor das Korn in das Magazin geführt wird, muß es gelöstet, und vor dem Mahlen gesiebt werden. Der Wein muß von guter Beschaffenheit, und von dem Weinstocke in Istrien oder Triaul mit Ausschluß jeder andern Gegend genommen sein. Sowohl das Brot für die Gesunden, als das Semmelbrot für die Kranken muß in dem Innern der Anstalt in einem dazu von der Verwaltung eigends angewiesenen Locale von Sträflingen, die des Bäckerhandwerks kundig sind, wie es im 3. Artikel bestimmt wurde, zubereitet werden. Zum Backen, das ebenfalls von den Sträflingen verrichtet werden wird, muß sich der Unternehmer des bestehenden Ofens bedienen, indem jedes andere Brot hereinzubringen verboten ist. Aus dem zum Brotbacken bestimmten Mehle, so wie aus dem gelben Mehle für die Polenta, muß vorerst die Kleie ausgeschieden werden. Es kann sich sowohl der Siebe, die bei dem k. k. Militär im Gebrauch sind, als jeder andern Gattung mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch bedienen werden, daß von 100 Pf. Weizenmehl, 2 Pf. Kleie, von 100 Pf. Roggenmehl, 6 Pf. Kleie, und in diesem Verhältnisse fort ausgeschieden werden müssen. — §. 40. Die obenbemerkte Commission kann auch jene Lebensmittel, wel-

che sie schon früher angenommen hat, in der Folge ausschließen, wenn diese in dem Magazine ein solches Verderben erlitten haben, welches die Ausschließung nothwendig macht, in diesem Falle muß der Unternehmer auf seine Kosten dieselben sogleich ersetzen, und bei einer Verzögerung seinerseits ist die Verwaltung ermächtigt, dafür auf Kosten des Unternehmers zu sorgen, und die verursachte Ausgabe von der nächsten für die Lieferung gebührenden Zahlungsrate zurückzubehalten. — §. 41. Jeder Kranke muß eine Schale, einen Teller, einen beizernen Löffel, ein Gefäß für den Wein, eine Wascherflasche, ein Glas, einen Nachtopf, einen Spucknapf mit Handhabe haben, und für jede 2 Better muß ein Nachstuhl vorhanden sein. Es können die gegenwärtig bestehenden Geräthschaften beibehalten, jedoch müssen sie im Laufe der Pachtung nach dem Bedürfnisse durch andere vermehrt und ersetzt werden. Beides, die Vermehrung und der Ersatz fällt dem Unternehmer zur Last, und es muß hierbei die Vorschrift des §. 8 befolgt werden. — §. 42. Die Verwaltung bewilligt dem Unternehmer ausser einem Haupt-Krankenwärter für jede zehn Kranke, eine hinlängliche Anzahl Sträflinge, um die Wartung bei den Kranken männlichen und weiblichen Geschlechts zu verrichten, wenn jedoch in einem Krankenzimmer aus Sanitätsrücksichten eine geringere Anzahl Kranken sich befände, kann der Unternehmer wegen einer größeren Anzahl der Wärter, die ein besonderer Fall erheischen sollte, keine Einwendung machen. Diesen Krankenwärttern muß statt der gewöhnlichen Kost die 4. Diät, $\frac{1}{4}$ Pokal Wein, und $\frac{1}{8}$ Pokal Essig, wenn letzterer von dem Arzte nicht verboten wird, gegeben werden. — §. 43. Der Unternehmer muß die nöthige Ausrüftung in den Kerkern, Binden, Flanell, Charpien, Verbandzeug, Schwämme, Suspensorien, Bruchbänder, kleine Kerzen, das Feuer oder die Kohlen für Umschläge, Zug- und andere Pflaster etc. etc. und jeden andern Gegenstand für die Krankenanstalt mit einziger Ausnahme der Medikamente besorgen. Wenn ein Kranker aus der Krankenanstalt tritt, muß das Stroh verbrannt, die Matratzen, Strohsäcke, Betttücher gereinigt, und die Wolle auf Kosten des Unternehmers gekämmt werden. — Die Bruchbänder der Sträflinge bei ihrem Austritte fallen dem Unternehmer zur Last. Zur Richtschnur desselben wird die Ausgabe als Mittelpreis annäherungsweise auf 60 fl. angegeben. Das Mehr oder Weniger trifft allein den Unternehmer. —

Sträflinge Sonntag Mittagmahl, eine halbe Maß Suppe mit 5 Loth Reis in Fleischbrühe gekocht, $\frac{1}{4}$ Pf. gekochtes Rindfleisch, und $\frac{1}{4}$ Pokal Zuspeis, nämlich Erdäpfeln von dem Gewichte von 24 Loth im rohen Zustande mit $\frac{1}{2}$ Loth Speck, ein wenig Essig und $\frac{1}{2}$ Loth Mehl, ein wenig Pfeffer, Zwiebel ic. zubereitet. Montag Mittagmahl, $\frac{1}{2}$ Maß Suppe mit 4 Loth Gerste und 2 Loth Fisoln mit 1 Loth Speck zubereitet. $\frac{2}{3}$ Pf. Polenta, aus $\frac{1}{3}$ Pf. Mehl von türkischen Weizen (Formentone) mit 1 Loth Butter und 1 Loth Käse, und der gehörigen Quantität Salz zubereitet. Dienstag Mittagmahl, zwei Knödel aus 8 Loth weißen Mehls, und 2 Loth weissen, in 1 Loth Speck gedörrten Brotes, mit $\frac{1}{10}$ Ey in $\frac{1}{2}$ Pokal Wasser gekocht, mit dem nöthigen Salz, Pfeffer und Zwiebel, 8 Loth Kraut oder Rüben, mit $\frac{1}{2}$ Loth Speck und $\frac{1}{4}$ Loth Mehl zubereitet, und gekocht in dem Maße von $\frac{1}{4}$ Pokal oder Maß. Mittwoch Mittagmahl, $\frac{1}{2}$ Maß Suppe wie Montag, $\frac{2}{3}$ Pf. Polenta wie Montag. Donnerstag Mittagmahl, wie Dienstag. Freytag wie Montag, nur muß die Suppe statt mit 1 Loth Speck, mit 1 Loth Dehl zubereitet werden. Samstag Mittagmahl, $\frac{1}{2}$ Maß Suppe aus 10 Loth Fisoln und 8 Loth Kraut od. Rüben, mit in 1 Loth Dehl gedörrtem 1 Loth Mehle zubereitet, sammt gehörigen Salz, Pfeffer und Zwiebel, 4 Loth frischen, oder alten Käse, wie er im Lande erzeugt wird. Alle Tage 1 Pf. Brot aus $\frac{1}{3}$ Weizen- und $\frac{2}{3}$ Roggenmehl gut ausgebacken, schmackhaft und nicht älter als 2 Tage. Kranke Sträflinge. Erste Diäte Morgens $\frac{1}{4}$ Pokal eingebrannte Suppe, aus 1 Loth Mehl, $\frac{1}{2}$ Loth Butter und etwas Kammel gemacht, mit 2 Loth eingeschnittenen weissen Brotes, Mittags und Abends 2 Loth weissen Brotes in $\frac{1}{4}$ Pokal Fleischbrühe eingeschnitten. Zweite Diäte, Morgens wie in der ersten Diäte, Mittags Gries, oder feine Mehlspeise in $\frac{1}{4}$ Pokal Fleischbrühe gekocht, 4 Loth gekochtes Obst, nämlich Zwetschen, Birnen, Aepfel ic. ic. gut zubereitet und schmackhaft, im Maße von $\frac{1}{8}$ Pokal; 8 Loth weißes Brot, Abends Gries oder feine Mehlspeise wie Mittags. Dritte Diäte, Morgens wie in der ersten Diäte, Mittags $\frac{1}{4}$ Maß Fleischbrühe mit 3 Loth Gries, 5 Loth feine Mehlspeis, oder Reis, oder 4 Loth feine Gerste, $\frac{1}{3}$ Pf. eingemachtes Kalbfleisch, oder Lämmernes, im Maße von $\frac{1}{8}$ Maß gut zubereitet und schmackhaft, $\frac{1}{8}$ Maß Grünspise, oder gekochtes Obst, gut zubereitet und schmackhaft, 8 Loth weißes

Brot und $\frac{1}{8}$ Maß Wein, Abends $\frac{1}{4}$ Maß Fleischbrühe, mit dareingekochten 3 Loth Gries, 5 Loth feine Mehlspeise, oder 4 Loth feine Gerste, 8 Loth weißes Brot. Vierte Diäte, Morgens, wie in der ersten Diäte, Mittags $\frac{1}{4}$ Maß Suppe wie in der dritten Diäte, 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Wein und Nerven, $\frac{1}{4}$ Pokal Zuspeis aus 24 Loth Erdäpfel oder 8 Loth Kraut, oder saure Rüben, oder frisches Gemüse mit $\frac{1}{2}$ Loth Mehl und $\frac{1}{2}$ Loth Butter mit gehörigem Salz, Pfeffer, Zwiebel ic. zubereitet. $\frac{1}{2}$ Pf. Brot ganz aus Semmelmehl, $\frac{1}{4}$ Pokal Wein, Abends $\frac{1}{4}$ Pokal Suppe wie in der dritten Diäte $\frac{1}{2}$ Pf. Brot wie Mittags. Ausser diesen bestimmten Vorschriften ist der Unternehmer verbunden, in ausserordentlichen Fällen in welchen sich das Bedürfnis zeigt, den Kranken Wein, Essig, Eyer, Milch und Suppe zu verabreichen, jedoch nur nach der ärztlichen Ordination. Der Unternehmer ist ebenfalls verbunden den Reconalescenten oder Unpäßlichen ausser dem Spital, wenn es der Arzt nothwendig findet mit Zustimmung der Strafhauß-Verwaltung Wein und eine Portion Fleisch über die Kost die einem Gesunden gebührt zu geben, oder eine Normal-Diäte zu verabreichen. Die 3. und 4. Diäten-Classe hat ausser dem Spital nur in Folge einer überstandenen Krankheit durch 8 Tage hindurch Statt. Für längere unbestimmte Zeit in einem besondern Falle muß die Genehmigung der hohen Landesstelle eingeholt werden, ohne daß im Falle der Gewährung der Unternehmer eine Vergütung ansprechen könnte. Der Unternehmer ist ferner verbunden, die 4te Diäten-Classe jenen wenigen Sträflingen zu reichen, welche von der Administration zur Vorlesung von religiösen Büchern in den Festtagen verwendet werden, so wie auch den Sträflingen die zur Wartung der Kranken sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in dem Verhältnisse von einem auf 10 Kranke bestimmt werden. Die Sonntagskost muß den Sträflingen auch an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, unsers allergnädigsten Monarchen, und am ersten Weihnachtsfeiertage gegeben werden. — S. 18. Um nicht der Willkühr des Unternehmers die Quantität Fleisch zu überlassen, aus welcher die Fleischbrühe sowohl für die Kranken, als für die Gesunden in jenen Tagen an welchen Letztern Fleischsuppe und eine Portion Rindfleisch bekommen müssen, gezogen werden soll, wird festgesetzt, daß: a) für jeden Gesunden $\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch, b) für jeden Kranken $\frac{3}{4}$ Pf. Fleisch

eine Entschädigung, sondern er muß die Arbeiten ganz auf seine Kosten von Personen verrichten lassen, die als tauglich und ehrlich anerkannt, und von der Verwaltung angenommen werden. — §. 8. Wenn der Ersteher sich der Sträflinge für andere als die im §. 7. verzeichneten Arbeiten zu seinen eigenen Geschäften bedienen wollte, so muß er hiefür eine Vergütung von 18 Kreuzer täglich für die Zeit vom 1. April bis Ende October, und von 14 Kreuzer täglich vom 1. November bis Ende März bezahlen, welche Vergütung in den Criminalfond zu fließen hat. — Hieher gehören in Hinsicht der Beschäftigung und der Bezahlung der erste Koch in der Küche, und zwei Individuen zum Brodbacken, welche aus der Zahl der Sträflinge von der Verwaltung werden bestimmt werden. — §. 9. Der Unternehmer muß mit Ausnahme der Wäsche, der Kleidung, des Bettzeuges, der Linnen- und Wollenzeuge, der Schuhe, Maschinen und Arzneien, alle Einrichtungstücke und Geräthschaften zum Gebrauche in den Kerkern, der Krankenanstalt, der Küche, zum Waschen, für die Speisekammer, Laboratorien, die Wachstube, die Quartiere der Aufseher u. s. w. herbeischaffen und erhalten. — §. 10. Das hohe Aerar überläßt seine Einrichtungstücke und Geräthschaften, welche sich gegenwärtig in der Anstalt befinden, dem Unternehmer auch fortan zum Gebrauche, und selbe werden daher nach einem Inventar und vorausgegangener Schätzung, wozu zwei Kunstverständige, einer von dem hohen Aerate, der andere vom Ersteher gewählt, beigezogen werden, dem Letzteren übergeben. Zu den Geräthschaften werden aber nicht die Maschinen und Werkzeuge gezählt, welche den Sträflingen zu ihren Arbeiten nothwendig sind, und von denselben gebraucht werden, als Spinnrocken, Webstühle, Maschinen und Löschgeräthschaften u. c., diese werden dem Ersteher nicht übergeben. — §. 11. Von der im §. 5. erwähnten Commission wird das Uebergabs- und Uebernehmens-Protokoll aufgenommen, in welchem alle wie immer gearteten in der Anstalt befindlichen Gegenstände, die übergeben und übernommen werden, verzeichnet werden. Der Werth derselben wird geschätzt, als wenn sie neu wären, um ihn dann nach Maßgabe der durch den Gebrauch entstandenen Abnutzung herabsetzen zu können. In dieser Hinsicht werden die Gegenstände in 4 Klassen in neue, gute, mittelmäßige und mit Nutzen ausbesserungsfähige, und in nicht herstellungsfähige eingetheilt, weshalb das Inventar die Anzahl der

Gegenstände, die Classe zu der sie gehören, den Schätzungswerth derselben als neue, und ihren Werth bei der Uebergabe enthalten wird. — §. 12. Um diesen Werth berechnen zu können, wird immer zur Richtschnur genommen, daß der Grad der Abnutzung der zweiten Classe gegen die erste, 40 Prozent (40 %) betrage, so zwar, daß ein Gegenstand, welcher neu 100 fl. kostet, in der Classe der Mittelmäßigkeit sowohl bei der Uebernahme als der Zurückstellung nicht auf mehr, wohl aber nach Umständen auf weniger als 30 fl. angeschlagen werden kann. — §. 13. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der beiden Kunstverständigen, wird die Entscheidung von einem Dritten, der von dem Vorsteher der erwähnten Commission zu wählen ist, gefällt. — §. 14. Am Ende der Pachtung und zwar in dem Augenblicke, als der Unternehmer übergibt, wird mit der Intervention des neuen Erstehers als dessen Nachfolgers eine gleiche Operation vorgenommen. — Der größere oder kleinere Betrag welcher sodann aus den beiden Inventarien der Uebernahme und Uebergabe hervorgeht, wird dem austretenden Pächter zu Gunsten oder zu Lasten kommen. Wenn die hohe Landesstelle es für das Interesse des Aerars zuträglich findet, die Lieferung in eigene Regie zu nehmen, so wird die Schätzung des Inventars des erloschenen Contracts zur unwandelbaren Norm dienen, und von den Kunstverständigen nur die Classification der Gegenstände nach den Bestimmungen des §. 12 vorgenommen werden. — §. 15. Alle in den §. §. 10 und 14 bemerkten Gegenstände, welche am Ende der Pachtung übergeben werden, müssen wenigstens in die Classe der Mittelmäßigkeit gehören, unter dieser werden keine übernommen, sondern solche müssen vielmehr alsogleich aus der Anstalt weggeschafft werden. — §. 16. Das hohe Aerar vergütet dem Unternehmer den Verlust nicht, welchen er in den ihm übergebenen Gegenständen erleiden sollte, die Fälle einer Feuersbrunst oder eines Diebstahles mit Einbruch, wobei dem Unternehmer oder seinen Agenten kein Verschulden zur Last fällt, ausgenommen. In diesen beiden Fällen muß der Verlust durch ein Protokoll bestätigt werden, welches innerhalb 24 Stunden vor dem Bezirkscommissariate mit Zuziehung der Strafhaus-Verwaltung aufzunehmen ist. — §. 17. Jeder Sträfling hat täglich von dem Unternehmer die nachstehende Verpeisung zu erhalten. Die Gesunden zu einfachem und schweren Kerker verurtheilten

§. 44. Wenn der Dienst wegen zu großer Vertraulichkeit des Unternehmers oder seiner Leute mit den Sträflingen, oder durch geheime Einverständnisse, oder aus Mitleid, um das Loß der Verurtheilten zu verbessern, oder aus Nachlässigkeit, Unklugheit, Mangel an Eifer in der Erfüllung der aufgezählten Verbindlichkeiten leiden würde, wird der Unternehmer der Pachtung verlustig, und die hohe Landesstelle berechtigt, unmittelbar eine neue Versteigerung abzuhalten, oder das Erforderliche auf eigene Rechnung herbeizuschaffen, und zwar auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, ohne daß dieser auf die Vortheile, welche in solchem Falle sich im Vergleich mit den von ihm contrahirten Lieferungspreisen ergeben sollten, Anspruch machen könnte. — §. 45. Der Unternehmer kann keinen Geschäftsführer, ohne daß er der Verwaltung früher vorgeschlagen, und von dieser nach vorläufiger Untersuchung seiner Ehrlichkeit und Rechtllichkeit angenommen worden wäre, in die Kerker einführen, in diesem und in jedem Falle bleibt aber der Unternehmer für seine angestellten Leute verantwortlich. Keine andere Person darf von ihm unter keinem Vorwande, ohne früher jedesmal die Erlaubniß von der Verwaltung erhalten zu haben, eingeführt werden. — §. 46. Dem Uebernehmer wird für jeden Tag der Anwesenheit eines Sträflinges in dem Strafhause jener Betrag bezahlt werden, welcher bei der Versteigerung wird erzielt werden, von diesem Betrage kann das hohe Aerar alle jene Ausgaben zurückbehalten, welche dasselbe für den Unternehmer wegen der Nichterfüllung der aufgezählten Verpflichtungen, oder wegen an ihn gescheneher Leistungen gemacht haben wird. — §. 47. Die Zahlung wird monatlich nach vorausgegangener Liquidirung der Rechnungen von Seite der k. k. P. St. Buchhaltung geschehen. Diese Rechnungen müssen der Verwaltung spätestens für den verfloßnen Monat in den ersten 5 Tagen des nachfolgenden überreicht werden. Um den Unternehmer leichter in den Stand zu setzen, die Ausgaben für die Lieferung zu bestreiten, wird ihm in den ersten 5 Tagen jeden Monats aus dem k. k. Criminalfonde in Görz ein Vorschuß von 800 fl. ausgefolgt werden. Wenn aber die Anzahl der Sträflinge sich so vermindern würde, daß das hohe Aerar durch die Leistung des bemerkten Vorschusses gefährdet wäre, so wird auch dieser vermindert, und auf $\frac{2}{3}$ des beiläufigen Gesamtbetrages der Lieferung herabgesetzt, aber eben so im entgegengesetzten Falle vermehrt werden. —

§. 48. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das während dem Laufe der Pachtung erfolgen sollte, gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den bei der Versteigerung erzielten Preis, und ebenso hat das hohe Aerar in dem entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht einen Nachlaß von dem contrahirten Preise zu fordern. — §. 49. Jeder Recurs an die hohe Landesstelle gegen das Vorgehen der Verwaltung muß innerhalb 24 Stunden bei dieser letzteren selbst angemeldet, und auch bei derselben in den folgenden drei Tagen angebracht werden. — §. 50. Wenn drei Monate vor dem Ausgange der im §. 3 bestimmten Pachtjahre von keinem Theile die Aufkündigung erfolgt, so wird der Contract zu denselben Bedingungen fortgesetzt. Nach Ablauf der oben festgesetzten Pachtjahre kann aber die Pachtung nach vorausgeschickter dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden. Es versteht sich aber, daß im Falle einer Verlängerung der Unternehmer auch für die Monate, während welcher die Pachtung noch fortbauert, alle Verbindlichkeiten ebenso erfüllen muß. — §. 51. Sowohl der für den Pachtcontract erforderliche Stempel, als alle anderen Stempel für Cautioninstrumente und Quittungen der von dem hohen Aerare geleisteten Zahlungen fallen dem Unternehmer zur Last. Das Versteigerungs-Protokoll das mit den gegenwärtigen Bedingungen versehen, in jedem Falle die Stelle des Contractes vertritt, ist für den Unternehmer von dem Augenblicke als er dasselbe unterfertigt, für das hohe Aerar erst von dem Tage der erfolgten Bestätigung verbindlich; der Unternehmer verzichtet daher auf das ihm aus dem §. 862 des B. G. wegen etwa verzögerter Bestätigung zustehende Recht. Der hohen Landesstelle oder der Behörde, welcher die Ueberwachung der gehörigen Erfüllung des Contractes zusteht, bleibt es frei, alle zu diesem Zwecke notwendigen Maßregeln zu ergreifen, indem es andererseits dem Unternehmer unbenommen bleibt, sich an die Justizbehörden wegen aller jener Ansprüche und Forderungen zu wenden, die ihm nach seiner Meinung aus dem Pachtcontracte zustehen. Der hohen Landesstelle bleibt die Wahl überlassen, das Anerbieten auf ein oder drei Jahre anzunehmen. Für die Uebernahme der Pachtung wird als Fiscalpreis 13 $\frac{1}{3}$ Kreuzer täglich für jeden Sträfling bestimmt.

Triest am 25. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1193. (2)

E d i c t.

Nr. 907.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Thomas Sigolle von Dolleh, wider Nicolaus Piuł oder dessen Hypothekar-Schuldner Lorenz Nagode, urbarmäßig Kautschitsch von Sauraz, wegen schuldigen 300 fl. Interessen, Rechts- und Executionskosten, in die executive Feilbietung des, dem Lorenz Nagode, urbarmäßig Kautschitsch gehörigen, zu Sauraz, Hauszahl 5 liegenden, der k. k. Staatshertschaft Lač, sub Urb. Nr. 14 zinsbaren, gerichtlich auf 1380 fl. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör gewilliget, zur Vornahme derselben der 8. October, 7. November und 6. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr, im Orte der Realität zu Sauraz mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung nicht um oder über den Schätzungswertb verkauft werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswertbe an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen und Schätzungsprotocoll können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 4. September 1834.

3. 1194. (2)

E d i c t.

Nr. 674.

Vom Bezirksgerichte Glödnig wird bekannt gemacht: Es habe auf Ansuchen der Lucia und Barbara Thomschitsch, wider Jacob Thomschitsch aus Laver, wegen aus dem wirtschaftsämthlichen Vergleich, ddo. 1. Juli 1824, schuldigen 500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Laver gelegenen, dem Gute Kuping, sub Rect. Nr. 65, unterthänigen Ganzhube sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswertbe von 1346 fl. 54 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, auf den 18. October, 18. November und 18. December l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter der Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber um den wie immer gesteteten Anbot an den Meistbietenden veräußert werden würde.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht bei diesem Gerichte bereit.

Bezirksgericht Glödnig am 12. September 1834.

3. 1197. (2)

E d i c t.

Nr. 1482.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Aparnik, wider Andreas Kodermann, Vormund des minderjährigen Johann Koschat von Jarsche, wegen aus den wirtschaftsämthlichen Vergleich vom 3. August 1821, und 6. April 1833 aushaftender 104 fl. 14 kr. sammt Anhang die executive Veräußerung der dem Gute Habbach, sub Urb. Nr. 127, dienstbaren ein Viertelhube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 9. October, 8. November und 9. December d. J., jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden in Loco Jarsche mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswertbe pr. 214 fl. zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen täglich hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf den 25. August 1834.

3. 1203. (2)

W i d e r r u f u n g.

Nr. 2513.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe von der, mit dießgerichtlichem Edicte, ddo. 7. August d. J., 3. 2214, ausgeschriebenen executive Feilbietung der Johann Blaschitsch'schen halben Hube zu Groß-Blatteng bis auf weitere Reassumirung sein Abkommen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 11. September 1834.

3. 1211. (2)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 588.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael Gasperschitsch aus Jande, in die abermalige Feilbietung der, vom Andreas Stamperl, Maria Novak und Helena Hreschal, bei der executive Feilbietung am 8. August 1831 erstandenen, der Herrschaft Senofetsch, sub Urb. Nr. 7175 dienstbaren, zu Niederdorf liegenden, gerichtlich auf 1162 fl. 20 kr. geschätzten 38 Hube sammt An- und Zugehör in Gemäßheit des §. 338 a. G. O. gemilliget worden.

Zu diesem Ende wird der einzige Termin auf den 1. October l. J., Vormittags 9 Uhr, Loco Niederdorf mit dem Anhang festgesetzt, daß, falls diese 38 Hube bei dieser Feilbietung nicht wenigstens um den vorigen Meistbot pr. 655 fl. an Mann gebracht werden könnte, solche auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen der Schätzung alhier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 8. Juni 1834.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1199. (3) Nr. 19599.

K u n d m a c h u n g.

Am 22. September 1834, wird um 10 Uhr Vormittags im Saale des Triester Stadtmagistrats zur ein, oder dreijährigen Lieferung der Bedürfnisse für das Straßhaus und die Fejeksarreste zu Capo d' Istria, die öffentliche Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden. — §. 1.) Zur Versteigerung wird nur derjenige zugelassen, welcher die Summe von Zwitausend (2000) Gulden C. M., in baarem Gelde oder in Staatsobligationen, die auf den Namen des Bewerbers lauten, und Zinsen in C. M. tragen, erlegt hat. Diese Obligationen werden nur zu dem Course des letzten Wiener Börsezettels angenommen. Die erlegte Summe wird noch während der Versteigerung oder nach Beendigung derselben zurückgestellt; der Erlag desjenigen aber, welcher den letzten Anbot gemacht hat, wird zurückgehalten. — §. 2.) Der Ersteher ist zu jederzeit während seiner Pachtung berechtigt, anstatt der bei der Versteigerung geleisteten Caution eine durch Hypothek gesetzlich versicherte Bürgschaft zu stellen, oder auch die Caution in Staatsobligationen nach der oben festgesetzten Vorschrift zu leisten, wenn er den Erlag in Baaren gemacht hat. — §. 3.) Der Unternehmer ist verbunden, den Sträflingen in dem Straßhause in Capo d' Istria alles Nöthige, durch ein oder drei fortlaufende Jahre zu liefern, die mit dem 1. November 1834 ihren Anfang nehmen, und bis letzten October 1835 oder 1837 reichen, je nachdem es für das höchste Verar sich vortheilhafter zeigen wird, das Anerbieten für ein oder drei Jahre anzunehmen. Von dieser Lieferung sind ausgeschlossen: Wäsche, Kleidung, Decken, Betttücher, Schuhe, Arzneien, und die für die Arbeitsanstalt im Straßhause erforderlichen Maschinen und Werkzeuge und deren Ausbesserung, sammt dem für diese Anstalt nöthigem Holze, Viehe, Seife, für alle diese Gegenstände und von dem höchsten Verar geforgt. — §. 4.) Die Kerker und alle zur Straßanstalt gehörigen Localitäten, als die Wachstube, die Quartiere für die Aufseher, die Arbeitszimmer, die Kapelle, die Oratorien &c. &c., werden dem Unternehmer im guten Stande übergeben, und in gutem Stande müssen sie von demselben zurückgestellt werden. Er hat die Verpflichtung sie zu erhalten, und ihm

liegen alle Ausbesserungen ob, welche nach dem Besetze den Miether treffen, so wie ihm die Fegung der Kamme und das Weißen und Anwerfen aller bemerkten Localitäten von Innen zur Last fällt; das Weißen derselben im Allgemeinen muß im Monate Mai, jenes der Kerker, und der Krankenzimmer aber insbesondere, so oft es Noth thut, so wie das Anwerfen an jedem Orte wo es nothwendig wird, nach Vorschrift des Arztes oder Auftrag der Administration vorgenommen werden. — Da sowohl das im Allgemeinen festgesetzte Weißen, als jenes in den außerordentlichen Fällen, und das Anwerfen von den Sträflingen verrichtet werden kann, so ist der Unternehmer verbunden, sich dieser gegen den bestimmten an die Cassa des Arbeitsfundes zahlbaren Betrag von 100 fl. für das ganze Jahr zu bedienen. — Die Ausbesserung der Gebäude fällt dem hohen Verare zur Last. — §. 5.) Die Uebergabe der Gebäude wird in einem Protocolle bestätigt, daß von einer von der hohen Landesstelle hiezu ernannten Commission unter Mitwirkung der k. k. Straßhaus-Verwaltung aufgenommen wird, von dem Unternehmer muß die Zurückstellung in eben dieser Form und ohne Verschlimmerung geschehen. — §. 6.) Der Unternehmer hat den Gebrauch der Küche und der andern Localitäten, welche gegenwärtig für die Wäsche bestimmt sind, so wie der Vorrathkammer für Lebensmittel und Brennmaterialien in der Anstalt. — §. 7.) Dem Unternehmer wird zugestanden, sich zu allen auf den häuslichen Dienst und die innere Säuberung bezughabenden Arbeiten der Sträflinge zu bedienen, wie zum Holzspalten, Kehren, zum Waschen des Bodens und der Wäsche, zum Wasserholen aus den innern Brunnen der Anstalt, Putzen des Küchengeschirres, Vertheilsen der Speisen zu verwenden, ohne daß er ihnen dafür etwas zu bezahlen habe. — Jeder andere Dienst, welchen er von ihnen im Innern des Hauses oder von den zu öffentlicher Arbeit Verurtheilten außerhalb desselben verrichten lassen sollte, muß von dem Unternehmer monatlich und zwar, wenn er sie einen ganzen Tag verwendet, nach den Bestimmungen des §. 8, für weniger als einen Tag aber nach Maßgabe dessen was die Administration hiefür unter Vorbehalt des Recurses an die hohe Landesstelle bestimmen wird, bezahlt werden. — In dem Falle jedoch, als man aus was immer für einem Grunde es nicht

dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und fers allergnädigsten Monarchen, und am ersten Weihnachts-Feiertage gegeben werden. — §. 18.) Um nicht der Willkür des Unternehmers die Quantität Fleisch zu überlassen, aus welcher die Fleischbrühe sowohl für die Kranken, als für die Gesunden in jenen Tagen, an welchen Letztere Fleischsuppe und eine Portion Rindfleisch bekommen müssen, gezogen werden soll, wird festgesetzt, daß a) für jeden Gesunden 1/2 Pfund Fleisch; b) für jeden Kranken 3/4 Pfund Fleisch geliefert werden muß. — Unter 1 Pfund Fleisch wird hier sowohl für die Gesunden als die Kranken 2/3 Pfund Fleisch ohne Knochen und 1/3 Pfund Kopf und Füße verstanden; in Ermanglung der Letzteren muß dieses Drittel durch eben so viel Fleisch zu dem obgedachten Zwecke ersetzt werden. — §. 19.) In der Jahreszeit, in welcher die Erdäpfel reifen, und das Kraut oder die sauren Rüben fehlen, muß mit einer geeigneten Suppe (Minestra) nach Bestimmung der Administration im Laufe der Woche abgewechselt werden. — In den gebotenen Fasttagen muß Dehl in der für den Freitag und Samstag vorgeschriebenen Quantität für die Suppe (Minestra) verwendet werden. Diese Veränderung hat auch für die Sträflinge der tolerirten Religionen an ihren Fasttagen, und in der Fastenzeit Statt, das Fleisch, das ihnen jeden Sonntag gebührt hätte, muß nach geendigter Fastenzeit compensirt werden. — §. 20.) Die israelitischen Sträflinge, welche sich in dem Straffhause befinden, können nach der höchsten Entschließung vom 3. August 1790, in Krankheitsfällen, und an ihren Fasttagen die Speisen nach ihren religiösen Gebräuchen von einem ihrer Religion verwandten auf eigene Kosten sich zubereiten lassen. — Der Unternehmer ist daher verbunden, dieß in der Gefängnißküche geschehen zu lassen, und das nöthige Holz zu liefern, ohne hiefür einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. Das Feuer und das Nöthige zum Kochen was den Sträflingen zu ihrem bessern Unterhalte von ihrem Arbeitsverdienste von Seite der Administration bewilligt wird, muß hergegeben werden. — §. 21.) In Hinsicht der Stunden der Vertheilung muß sich der Unternehmer genau an das halten, was von der Aufsichtbehörde bestimmt werden wird. — §. 22.) Der Unternehmer muß für alle Sträflinge und Aufseher das Stroh, und zwar jedesmal 25 Pfund für jedes Individuum beschaffen, dasselbe muß Roggenstroh, ganz trocken und nicht zerknickt sein. —

§. 23.) Das Stroh muß im Sommer alle zwei, im Winter alle drei Monate, und das erste Mal am 1. November 1834 gewechselt werden, jedoch für alle jene Sträflinge, bei welchen sich Unreinlichkeiten zeigen, und in Krankheitsfällen muß der Wechsel zu jederzeit nach Auftrag der Straffhaus-Verwaltung vorgenommen werden. Das Stroh, was ein Mal gebraucht worden ist, muß aus der Anstalt für immer weggeschafft werden. — §. 24.) Der Unternehmer muß die Eisen, Ringe, Ketten und das nöthige Zugehör, nachdem von der Verwaltung bei der Aufnahme des Inventars ihm gezeigten Muster für die Sträflinge liefern, und in dem Magazin immer eine gehörige Anzahl davon von verhältnißmäßigem Gewichte vorrätzig halten, damit sie auch nach Anordnung der Verwaltung oder des Arztes gewechselt werden können. — Jede Arbeit und nöthige Aenderung daran muß der Unternehmer auf seine Kosten besorgen, eben so die Anlegung und Abnahme der Eisen. — §. 25.) Der Unternehmer ist verbunden, in jedem Kerker und in jedem Arbeitszimmer einen Nachfluß von Lerchenholz von innen ganz, von aussen am Boden gut verpecht, mit den gehörigen Deckeln gut verschlossen und mit eisernen Ringen beschlagen zu stellen. Die Verpechung muß auf jedesmaligen Auftrag der Verwaltung, oder nach Befund des Arztes erneuert werden. — §. 26.) Der Unternehmer hat für jeden Kerker eine von innen gut verzinnete, mit einem Deckel versehene kupferne Kufe für das Trinkwasser, im guten Stande zu erhalten, und sich derjenigen, welche gegenwärtig in der Anstalt sich befinden, und ihm übergeben werden, zu bedienen. — Außer den hölzernen Behältnissen, die zum Wassertragen bestimmt sind, und andern Gefäßen, die der Unternehmer bei dem Antritte der Pachtung erhalten wird, muß derselbe auch die nöthige Anzahl derselben von jeder Kategorie completiren, und die, welche bei der Aufnahme des Inventars noch als nothwendig erkannt, oder während der Unternehmung unbrauchbar werden, mit neuen, mit allem Nöthigen versehenen ersetzen. — §. 27.) Alles kupferne Küchen-Geschirre, das dem Unternehmer zur Zubereitung der Speisen übergeben wird, oder dazu nachträglich von ihm angeschafft werden muß, hat er auf seine Kosten jedes Mal, als sich das Bedürfniß zeigt, verzinnen zu lassen. — §. 28.) Da die besprochene Verzinnung der kupfernen Gefäße in der Küche, und für das Trinkwasser ein für die Gesundheit der Sträflinge höchst wichtiger

Gegenstand ist, so werden die Verwaltung und jene, welchen die Erhaltung des Gesundheitszustandes in der Anstalt obliegt, ermächtigt, alle jene Maßregel zu treffen, welche sie zu diesem Zwecke nothwendig finden werden, und bei saumseliger Befolgung derselben sie auf Kosten des Unternehmers in Vollzug setzen zu lassen. — §. 29.) Der Unternehmer ist verbunden für jede Abtheilung ein kupfernes Waschbecken zu halten, damit sich die Sträflinge, so oft es nothwendig ist, Gesicht und Hände waschen können. — §. 30.) Jeder gesunde Sträfling, muß mit einem Zeller, einem irdenen Trinkgefäße, und einem beinernen Löffel gehörig versehen werden. Jede zufällige Beschädigung daran, fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 31.) Die Reinigung der Geräthschaften jeder Art, welche nach Vorschrift der Verwaltung gewechselt werden müssen, muß der Unternehmer besorgen, welaer hiezu die Seife und Asche liefern muß, die hiezu erforderliche Quantität wird zur Richtschnur des Ersehers annäherungsweise auf 40 Pfund Seife, und 90 Meßen Asche für jeden Monat angegeben, das Brennholz ist im §. 35 berechnet. Der größere oder kleinere Verbrauch ist zu seinem Vortheile oder Nachtheile. Die Arbeit wird von den Sträflingen nach den Bestimmungen des §. 7 verrichtet. — §. 32.) Der Unternehmer muß unentgeltlich das Wasser zum Trinken und Kochen, so wie für jeden Gebrauch der Wäsche und der Anstalt herbeischaffen. — §. 33.) Der Unternehmer muß den Sträflingen alle acht Tage den Bart scheren, und alle Monate die Haare schneiden lassen; jenen aber, welche das 50. Jahr überschritten, und kein ganzes Jahr mehr in dem Kerker zu verbleiben haben, werden die Haare nur nach besonderem Bedürfnisse und Auftrage der Verwaltung geschnitten. — §. 34.) Der Unternehmer ist verbunden, das nöthige Oehl für die innere und äußere Beleuchtung der Kerker, Arbeitszimmer und andern innern Localitäten der Anstalt, der Wachsleuchte, der Zimmer der Aufseher, auf den Wachposten, am Eingang in die Wohnungen des Verwalters, Kontrollors, Kapellans und endlich für alle anderen Hänge- und Tragslaternen zu liefern, die gegenwärtig in der Anstalt eingeführt sind. Das Oehl muß gut und der Docht geeignet seyn, ein hinlängliches Licht zu verbreiten, die festgemachten Laternen müssen zu jeder Jahreszeit von der ersten Abendröthe bis zum folgenden hellen Tage, und die Lampe in der Kirche auch den ganzen Tag angezündet seyn. — Der Bedarf des Oehls wird

annäherungsweise auf Zweihundert Dreißig (230) Pfund für jeden Monat angegeben. Der größere oder kleinere Bedarf kommt dem Unternehmer zu Lasten oder zu Guten. Für jede andere Laterne, welche auf Befehl der hohen Landesstelle hinzukommen sollte, wird das Oehl dem Unternehmer abgesondert zu dem Marktpreise gezahlt werden. — §. 35.) Der Unternehmer ist ferner verbunden, die nöthigen Kerzen für die Kanzlei der Verwaltung, das Brennholz für die Zubereitung der Speisen und der Decocte für die Krankenanstalt, so wie für die Reinigung der Kleidung und Wäsche und der Bereitung der ordentlichen und außerordentlichen Bäder zu liefern, dem hohen Verar fällt die Herbeischaffung des nöthigen Holzes und der Asche zur Reinigung der Gespinnsle zur Last. — Der Bedarf des langen Holzes wird zur Richtschnur des Ersehers auf Zwölf (12) Klafter monatlich angegeben, der größere oder kleinere Bedarf kommt dem Erseher zu Lasten oder zu Guten. — Das Holz für die Küche, der Aufseher, die Defen in den Kerkern, Kasernen, Wachsleuchten und das jäheliche Holzpauschale für die Beamten und die Unschlittkerzen sind nach folgender von der k. k. Provinzial- Staatsbuchhaltung verfaßten und höhern Orts genehmigten Ausmaß zu liefern: Nr. 1, für die Kanzlei, Klafter vier (4); Nr. 2, für die Wachsleuchte Klafter vier (4); Nr. 3, für das Spital Klafter vier (4); Nr. 4, für die Militär- Wachsleuchte Klafter drei (3); Nr. 5, für die Kasern der Gefangenwächter Klafter drei (3); Nr. 6, für das weibliche Spital Klafter drei (3); zusammen Klafter 21. — Für den Verwalter sechs (6) Klafter harten und drei (3) Klafter weichen Holzes, achtzig (80) Pfund Unschlittkerzen; für den Kontrolleur sechs (6) Klafter harten und drei (3) Klafter weichen Holzes, achtzig (80) Pfund Unschlittkerzen; für den Kaplan sechs (6) Klafter harten Holzes, fünfzig (50) Pfund Unschlittkerzen; für den Feldwebel fünf (5) Klafter harten Holzes, vierzig (40) Pfund Unschlittkerzen; für die zwei Corporale zehn (10) Klafter harten Holzes, sechzig (60) Pfund Unschlittkerzen; für die Küche der Gefangenwächter dreizehn (13) Klafter harten Holzes; Summe 46 Klafter harten, 6 Klafter weichen Holzes; 310 Pfund Unschlittkerzen. — Das harte Holz muß gleich dick, trocken, 2 Fuß, 6 Zoll Wiener Maß lang seyn, das Messen mit der Crociera ist ausgeschlossen. — §. 36.) Wenn die hohe Landesstelle für nöthig finden sollte, die Anzahl der Defen oder Laternen,

wie schon im §. 34 gesagt wurde, oder das Aufsichtspersonale zu vermehren, so ist der Unternehmer verpflichtet, das Brennmaterial und die andern nöthigen Gegenstände gegen Bezahlung des Marktpreises von Seite des hohen Verars herbeizuschaffen. — §. 37.) Dem Unternehmer fallen das Wachs, der Wein, das Mehl für die verschiedenen Funktionen in der Kapelle, das Reinigen und die Ausbesserung der Geräthschaften, und alle andern zur Abhaltung des Gottesdienstes nothwendigen Ausgaben ohne Ausnahme zur Last, zu welchem Behufe ihm diese Geräthschaften, wie im §. 10 übergeben werden. — §. 38.) Da der Unternehmer sich mit den Maschinen und Arbeitswerkzeugen nicht zu befassen hat, werden solche ihm bei der Aufnahme des Inventars nicht übergeben, sondern bleiben in der Gewahrsame der Verwaltung. Bei allen Arbeiten, welche in der Anstalt nothwendig sind, und dem Unternehmer obliegen, oder im §. 7 ausgenommen sind, und welche die Verwaltung durch die Sträflinge für ausführbar hält, muß der Unternehmer sich dieser Lehrern gegen Bezahlung des im §. 8 bestimmten Betrages bedienen. — §. 39.) In dem Magazine der Kerker muß der Unternehmer beständig einen für einen Monat hinreichenden Vorrath von Weizen und Roggen von welchem und von keinem andern das Mehl zur Zubereitung des Brodes für die Gesunden zu nehmen ist, von Semmel-Mehl für die Kranken, von Gemüse und Wein halten. Bevor diese Nahrungsmittel und der Wein in die Vorrathskammer eingeführt werden, müssen sie der Prüfung einer Commission, welche aus der Verwaltung und den mit der Sorge für den Gesundheitszustand in der Anstalt Beauftragten zusammengesetzt wird, unterzogen werden. — Die genannte Commission wird ebenfalls täglich die Nahrungsmittel, welche den gesunden und kranken Sträflingen verabreicht werden, untersuchen, und es bleibt der hohen Landesstelle vorbehalten, ausser den bemerkten, wenn sie nicht hinreichend befunden würden, noch andere geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung einer gesunden Nahrung für die Sträflinge festzusetzen. Bevor das Korn in das Magazin geführt wird, muß es gelüftet und vor dem Mahlen gesiebt werden, der Wein muß von guter Beschaffenheit und von dem Weinstocke in Istrien oder Friaul mit Ausschluß jeder andern Gegend genommen sein. Sowohl das Brod für die Gesunden als das Semmelbrod

für die Kranken, muß in dem Innern der Anstalt in einem dazu von der Verwaltung eigends angewiesenen Locale von Sträflingen, die des Bäckerhandwerkes kundig sind, wie es im 8. Artikel bestimmt wurde, zubereitet werden. — Zum Backen, das ebenfalls von den Sträflingen verrichtet werden wird, muß sich der Unternehmer des bestehenden Ofens bedienen, indem jedes andere Brod hereinzubringen verboten ist. Aus dem zum Brodbacken bestimmten Mehle, so wie aus dem gelben Mehle für die Polenta muß vorerst die Kleie ausgeschieden werden. Es kann sich sowohl der Siebe, die bei dem k. k. Militär in Gebrauch sind, als jeder andern Gattung mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch bedient werden, daß von 100 Pf. Weizen-Mehl 2 Pf. Kleie, von 100 Pf. Roggen-Mehl 6 Pf. Kleie, und in diesem Verhältnisse fort ausgeschieden werden müssen. — §. 40.) Die obenbemernte Commission kann auch jene Lebensmittel, welche sie schon früher angenommen hat, in der Folge ausschließen, wenn diese in dem Magazine ein solches Verderben erlitten haben, welches die Ausschließung nothwendig macht, in diesem Falle muß der Unternehmer auf seine Kosten dieselben sogleich ersetzen, und bei einer Verzögerung seiner Seite ist die Verwaltung ermächtigt, dafür auf Kosten des Unternehmers zu sorgen, und die verursachte Ausgabe von der nächsten für die Lieferung gebührenden Zahlungsrate zurückzubehalten. — §. 41.) Jeder Kranke muß eine Schale, einen Teller, einen beinernen Löffel, ein Gefäß für den Wein, eine Wasserflasche, ein Glas, einen Nachttopf, einen Spucknapf mit Handhabe haben, und für jede zwei Better muß ein Nachtsuhl vorhanden sein. Es können die gegenwärtig bestehenden Geräthschaften beibehalten, jedoch müssen sie im Laufe der Pachtung nach dem Bedürfnisse durch andere vermehrt und ersetzt werden; beides, die Vermehrung und der Ersatz fällt dem Unternehmer zur Last, und es muß hiebei die Vorschrift des §. 8 befolgt werden. — §. 42.) Die Verwaltung bewilligt dem Unternehmer ausser einem Hauptkrankenwärter für jede zehn Kranke eine hinlängliche Anzahl Sträflinge um die Wartung bei den kranken männlichen und weiblichen Geschlechts zu verrichten, wenn jedoch in einem Krankenzimmer aus Sanitätsrücksichten eine geringere Anzahl Kranken sich befände, kann der Unternehmer wegen einer größern Anzahl der Wärter, die ein besonderer Fall erheischen

tung aufzunehmen ist. — §. 17.) Jeder Sträfling hat täglich von dem Unternehmer die nachstehende Verpflegung zu erhalten. — Die Gesunden zu einfachen, und schweren Kerker verurtheilten Sträflinge. — **Sonntag, Mittagmahl.** — Eine halbe Maß Suppe, mit 5 Loth Reis, in Fleischbrühe gekocht, 1/4 Pf. gekochtes Rindfleisch und 1/4 Pokal Zuspais, nämlich Erdäpfeln von dem Gewichte von 24 Loth im rohen Zustande, mit 1/2 Loth Speck, ein wenig Essig und 1/2 Loth Mehl, ein wenig Pfeffer, Zwiebel cc., zubereitet. — **Montag Mittagmahl.** — 1/2 Maß Suppe mit 4 Loth Gerste und 2 Loth Fisoln, mit 1 Loth Speck, zubereitet, 2/3 Pfund Polenta aus 1/3 Pfund Mehl von türkischen Weizen, (Formentone), mit 1 Loth Butter und 1 Loth Käse, und der gehörigen Quantität Salz zubereitet. — **Dienstag Mittagmahl.** — Zwei Knödel, aus 8 Loth weißen Mehls, und 2 Loth weißen in 1 Loth Speck gedörtem Brodes, mit 1/10 Ey in 1/2 Pokal Wasser gekocht, mit dem nöthigen Salz, Pfeffer und Zwiebel, 8 Loth Kraut oder Rüben, mit 1/2 Loth Speck und 1/4 Loth Mehl zubereitet, und gekocht in dem Maße von 1/4 Pokal oder Maß. — **Mittwoch Mittagmahl.** — 1/2 Maß Suppe, wie Montag, 2/3 Pfund Polenta, wie Montag. — **Donnerstag Mittagmahl.** — **Wie Dienstag.** — **Freitag.** — **Wie Montag,** nur muß die Suppe statt mit 1 Loth Speck, mit 1 Loth Dehl, zubereitet werden. — **Samstag Mittagmahl.** — 1/2 Maß Suppe, aus 10 Loth Fisoln und 8 Loth Kraut oder Rüben, mit in 1 Loth Dehl gedörtem, 1 Loth Mehle zubereitet, sammt gehörigen Salz, Pfeffer und Zwiebel, 4 Loth frischen oder alten Käse, wie er im Lande erzeugt wird. — **Alle Tage.** — 1 Pfund Brod, aus 1/3 Weizen- und 2/3 Roggen-Mehl, gut ausgebacken, schmackhaft, und nicht älter als 2 Tage. — **Kranke Sträflinge.** — **Erste Diäte.** — Morgens 1/4 Pokal eingebrannte Suppe, aus 1 Loth Mehl, 1/2 Loth Butter und etwas Kimmel gemacht, mit 2 Loth eingeschnittenen weißen Brodes. — **Mittags und Abends** 2 Loth weißen Brodes, in 1/4 Pokal Fleischbrühe eingeschnitten. — **Zweite Diäte.** — Morgens, wie in der ersten Diäte, **Mittags** Gries, oder feine Mehlspeise, in 1/4 Pokal Fleischbrühe gekocht, 4 Loth gekochtes Obst, nämlich: Zwetschen, Birnen, Aepfel, cc. cc., gut zubereitet und schmackhaft, im Maße von 1/8 Pokal, 8 Loth weißes Brod. — **Abends** Gries oder feine Mehlspeise wie Mit-

tags. — **Dritte Diäte.** — Morgens, wie in der ersten Diäte. **Mittags** 1/4 Maß Fleischbrühe mit 3 Loth Gries, 5 Loth feine Mehlspeise oder Reis, oder 4 Loth feine Gerste, 1/3 Pfund eingemachtes Kalbfleisch, oder Lämmernes, im Maße von 1/8 Maß, gut zubereitet und schmackhaft, 1/8 Maß Grünspeise, oder gekochtes Obst, gut zubereitet und schmackhaft, 8 Loth weißes Brod und 1/8 Maß Wein. — **Abends**, 1/4 Maß Fleischbrühe, mit darin gekochten 3 Loth Gries, 5 Loth feine Mehlspeise, oder 4 Loth feine Gerste, 8 Loth weißes Brod. — **Vierte Diäte.** — Morgens, wie in der ersten Diäte. — **Mittags** 1/4 Maß Suppe wie in der dritten Diäte, 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Bein und Ferkeln, 1/4 Pokal Zuspais aus 24 Loth Erdäpfel, oder 8 Loth Kraut, oder saure Rüben, oder frisches Gemüse mit 1/2 Loth Mehl und 1/2 Loth Butter, mit gehörigen Salz, Pfeffer, Zwiebel cc. zubereitet; 1/2 Pfund Brod ganz aus Semmelmehl, 1/4 Pokal Wein. — **Abends** 1/4 Pokal Suppe, wie in der dritten Diäte, 1/2 Pfund Brod, wie **Mittags**. — Ausser diesen bestimmten Vorschriften ist der Unternehmer verbunden, in außerordentlichen Fällen, in welchen sich das Bedürfnis zeigt, den Kranken Wein, Essig, Eier, Milch und Suppe zu verabreichen, jedoch nur nach der ärztlichen Ordination. — Der Unternehmer ist ebenfalls verbunden, den Reconvoleszenten oder Unpächlichen ausser dem Spitale, wenn es der Arzt nothwendig findet, mit Zustimmung der Straubau-Verwaltung Wein und eine Portion Fleisch, über die Kost, die einen Gesunden gebührt, zu geben, oder eine Normal-Diäte zu verabreichen. — Die 3. und 4. Diätenklasse hat ausser dem Spitale nur in Folge einer überstandenen Krankheit durch 8 Tage hindurch Statt, für längere unbestimmte Zeit in einem besondern Falle, muß die Genehmigung der hohen Landesstelle eingeholt werden, ohne daß im Falle der Gewährung der Unternehmer eine Vergütung ansprechen könnte. — Der Unternehmer ist ferner verbunden, die 4. Diätenklasse jenen wenigen Sträflingen zu reichen, welche von der Administration zur Vorlesung von religiösen Büchern in den Festtagen verwendet werden, so wie auch den Sträflingen die zur Wartung der Kranken sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in dem Verhältnisse von einem auf zehn Kranke bestimmt werden. — Die **Sonntagekost** muß den Sträflingen auch an

für gut finden sollte, ihm die Verwendung der Sträflinge für die innere Säuberung und die andern oben bemerkten Arbeiten zu bewilligen, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, sondern er muß die Arbeiten ganz auf seine Kosten von Personen verrichten lassen, die als tauglich und ehrlich anerkannt, und von der Verwaltung angenommen werden. — §. 8.) Wenn der Erstherr sich der Sträflinge für andere als die im §. 7 verzeichneten Arbeiten zu seinen eigenen Geschäften bedienen wollte, so muß er hiefür eine Vergütung von 18 kr. täglich für die Zeit vom 1. April bis Ende October, und von 14 kr. täglich, vom 1. November bis Ende März bezahlen, welche Vergütung in die Casse des Arbeitsfondes zu fließen hat. — Hieher gehören in Hinsicht der Beschäftigung und der Bezahlung der erste Koch in der Küche und zwei Individuen zum Brodbacken, welche aus der Zahl der Sträflinge von der Verwaltung werden bestimmt werden. — §. 9.) Der Unternehmer muß mit Ausnahme der Wäsche, der Kleidung, des Bettzeuges, der Linnen- und Wollenzeuge, der Schuhe, Maschinen und Arzneien, alle Einrichtungsstücke und Gerätschaften zum Gebrauche in den Kerkern, der Krankenanstalt, der Küche, zum Waschen, für die Seifekammer, Laboratorien, die Wachsstube, die Quartiere der Aufseher u. s. w., herbeischaffen und erhalten. — §. 10.) Das hohe Aerar überläßt seine Einrichtungsstücke und Gerätschaften, welche sich gegenwärtig in der Anstalt befinden, dem Unternehmer auch fortan zum Gebrauche, und selbe werden daher nach einem Inventar und vorausgegangener Schätzung, wozu zwei Kunstverständige, einer von dem hohen Aerar, der andere vom Erstherr gewählt, beigezogen werden, dem Letzteren übergeben. Zu den Gerätschaften werden aber nicht die Maschinen und Werkzeuge gezählt, welche den Sträflingen zu ihren Arbeiten nothwendig sind, und von denselben gebraucht werden, als: Sinnrocken, Webstühle, Maschinen, und Löschgerätschaften, zc. zc., diese werden dem Erstherr nicht übergeben. — §. 11.) Von der im §. 5 erwähnten Commission wird das Uebergabs- und Uebernehmens-Protocol aufgenommen, in welchem alle wie immer gearteten in der Anstalt befindlichen Gegenstände die übergeben, und übernommen werden, verzeichnet werden. Der Werth derselben wird geschätzt, als wenn sie neu wären, um ihn dann nach Maßgabe der durch den Gebrauch entstandenen Abnützung herabsetzen

zu können. In dieser Hinsicht werden die Gegenstände in vier Classen, in neue, gute, mittelmäßige und mit Nutzen ausbesserungsfähige, und in nicht herstellungsfähige eingetheilt, weshalb das Inventar die Anzahl der Gegenstände, die Classe zu der sie gehören, den Schätzungs werth derselben als neue, und ihren Werth bei der Uebergabe enthalten wird. — §. 12.) Um diesen Werth berechnen zu können, wird immer zur Richtschnur genommen, daß der Grad der Abnützung der zweiten Classe gegen die erste 40 Procent (40 o/10) betrage, so zwar, daß ein Gegenstand, welcher neu 100 fl. kostet, in der Classe der Mittelmäßigkeit sowohl bei der Uebernahme als der Zurückstellung nicht auf mehr, wohl aber nach Umständen auf weniger als 30 fl. angeschlagen werden kann. — §. 13.) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der beiden Kunstverständigen wird die Entscheidung von einem dritten, der von dem Vorsteher der erwähnten Commission zu wählen ist, gefällt. — §. 14.) Am Ende der Pachtung, und zwar in dem Augenblicke als der Unternehmer übergibt, wird mit Intervention des neuen Ersherr als dessen Nachfolgers eine gleiche Operation vorgenommen. Der größere oder kleinere Betrag, welcher sodann aus den beiden Inventarien, der Uebernahme und Uebergabe hervorgeht, wird dem austretenden Pächter zu Gunsten oder zu Lasten kommen. Wenn die hohe Landesstelle es für das Interesse des Aerars zuträglich findet, die Lieferung in eigene Regie zu nehmen, so wird die Schätzung des Inventars des erstlichen Contracts zur unwandelbaren Norm dienen, und von den Kunstverständigen nur die Classification der Gegenstände nach den Bestimmungen des §. 12, vorgenommen werden. — §. 15.) Alle in den §. §. 10 und 14 bemerkten Gegenstände, welche am Ende der Pachtung übergeben werden, müssen wenigstens in die Classe der Mittelmäßigkeit gehören, unter dieser werden keine übernommen, sondern solche müssen vielmehr alsogleich aus der Anstalt weggeschafft werden. — §. 16.) Das hohe Aerar vergütet dem Unternehmer den Verlust nicht, welchen er in den ihm übergebenen Gegenständen erleiden sollte, die Fälle einer Feuersbrunst oder eines Diebstahles mit Einbruch, wobei dem Unternehmer oder seinen Agenten kein Verschulden zur Last fällt, ausgenommen. In diesen beiden Fällen muß der Verlust durch ein Protocol bestätigt werden, welches innerhalb 24 Stunden vor dem Bezirks-Commissariate mit Zuziehung der Straßhaus-Verwaltungs

solte, keine Einwendung machen, diesen Krankenwärtern muß statt der gewöhnlichen Kost die vierte Diäte, 1¼ Pokal Wein und 1½ Pokal Essig, wenn Letztere von dem Arzte nicht verboten wird, gegeben werden. — §. 43.) Der Unternehmer muß die nöthige Räucherung in den Kerker, Binden, Flanel, Charpie, Verbandzeug, Schwämme, Suspensorien, Bruchbänder, kleine Kerzen, das Feuer oder die Kohlen für Umschläge, Zug- und andere Pflaster, zc. zc. und jeden andern Gegenstand für die Krankenanstalt mit einziger Ausnahme der Medicamente besorgen. Wenn ein Kranker aus der Krankenanstalt tritt, muß das Stroh verbrannt, die Matrazen, Strohsäcke, Betttücher gereinigt, und die Wolle auf Kosten des Unternehmers gekämmt werden. — Die Bruchbänder der Sträflinge bei ihrem Austritte fallen dem Unternehmer zur Last. Zur Richtschnur desselben wird die Ausgabe als Mittelpreis annäherungsweise auf 60 fl. angegeben. Das Mehr oder Weniger trifft allein den Unternehmer. — §. 44.) Wenn der Dienst wegen zu großer Vertraulichkeit des Unternehmers oder seiner Leute mit den Sträflingen, oder durch geheime Einverständnisse, oder aus Mitleid, um das Los der Verurtheilten zu verbessern, oder aus Nachlässigkeit, Unklugheit, Mangel an Eifer in der Erfüllung der aufgezählten Verbindlichkeiten leiden würde, wird der Unternehmer der Pachtung verlustig, und die hohe Landesstelle berechtigt, unmittelbar eine neue Versteigerung abzuhalten, oder das Erforderliche auf eigene Rechnung herbeizuschaffen, und zwar auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, ohne daß dieser auf die Vortheile, welche in solchem Falle sich in Vergleich mit den von ihm contrahirten Lieferungspreisen ergeben sollten, Anspruch machen könnte. — §. 45.) Der Unternehmer kann keinen Geschäftsführer, ohne daß er der Verwaltung früher vorgeschlagen, und von dieser nach vorläufiger Untersuchung seiner Ehrlichkeit und Rechtlichkeit angenommen worden wäre, in die Kerker einführen, in diesem und in jedem Falle bleibt aber der Unternehmer für seine angestellten Leute verantwortlich. Keine andere Person darf von ihm unter keinem Vorwande, ohne früher jedesmal die Erlaubniß von der Verwaltung erhalten zu haben, eingeführt werden. — §. 46.) Dem Unternehmer wird für jeden Tag der Anwesenheit eines Sträflings in dem Strauhause jener Betrag bezahlt werden, welcher bei der Verstei-

gerung erzielt werden, von diesem Betrage kann das hohe Verar alle jene Ausgaben zurückbehalten, welche dasselbe für den Unternehmer wegen der Nichterfüllung der aufgezählten Verpflichtungen, oder wegen an ihn geschahener Leistungen gemacht haben wird. — §. 47.) Die Zahlung wird monatlich nach vorausgegangener Liquidirung der Rechnungen von Seite der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung geschehen; diese Rechnungen müssen der Verwaltung spätestens für das verfloßene Monat in den ersten 5 Tagen des nachfolgenden überreicht werden. Um den Unternehmer leichter in den Stand zu setzen, die Ausgaben für die Lieferung zu bestreiten, wird ihm in den ersten 5 Tagen jeden Monats aus dem Criminals-fonde in Triest ein Vorschuß von Tausend Gulden ausgefolgt werden. — Wenn aber die Anzahl der Sträflinge sich so vermindern würde, daß das hohe Verar durch die Leistung des bemerkten Vorschusses gefährdet wäre, so wird auch dieser vermindert, und auf 2½ des beiläufigen Gesamtbetrages der Lieferung herabgesetzt, aber eben so im entgegengesetzten Falle vermehrt werden. — §. 48.) Das Ausschlagen der Preise der Lebensmittel und anderer Gegenstände, daß während dem Laufe der Pachtung erfolgen sollte, gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den bei der Versteigerung erzielten Preis, und eben so hat das hohe Verar in dem entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht einen Nachlaß von dem contrahirten Preise zu fordern. — §. 49.) Jeder Recurs an die hohe Landesstelle gegen das Vorgehen der Verwaltung muß innerhalb 24 Stunden bei dieser letztern selbst angemeldet, und auch bei derselben in den folgenden drei Tagen angebracht werden. — §. 50.) Der Unternehmer ist überdies verbunden 1.) den Inquisiten und Verurtheilten wegen Polizei-Vergehen und schwerer Polizei-Übertretungen und den Criminal-Inquisiten, welche sich in den Bezirksarresten zu Capo d' Istria befinden, sowohl den Gesunden als Kranken die tägliche Kost in eben der Art, wie es für die Verurtheilten in dem k. k. Strauhause in dem 17. Artikel vorgeschrieben ist, zu liefern, der Unternehmer hat daher die Pflicht, in der Straffhausküche jene Anzahl Portionen zuzubereiten, welche für die Zahl der in den Bezirksarresten festgehaltenen Individuen nöthig sind, und selbe dahin auf eigene Kosten bringen zu lassen. — 2.) Ebenso hat er die Pflicht, das erforderliche Stroh nach den

Vorschriften und Modalitäten, welche in dieser Hinsicht bei den wegen Verbrechen Verurtheilten, in den §. §. 22 und 23 vorgezeichnet sind, zu liefern. — 3.) Der Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten, und alle zwei Tage den Unrath aus den sogenannten Kübeln ausleeren zu lassen. — 4.) Ebenso ist der Unternehmer verbunden, das Waschen und das erforderliche Wasser und Personale, sowohl zur Reinigung der Wäsche und Kleidung, als auch des Bettgewandes zur gehörigen Zeit, und alles das was noch in Krankheitsfällen der Sträflinge zu waschen nöthig ist, auf seine Kosten zu besorgen, und dazu auf seine Kosten das erforderliche Holz, Kohlen, Seife und Asche herbeizuschaffen hat. — 5.) In Hinsicht der anderen Disziplinar-Vorschriften und der Herbeischaffung anderer Gegenstände wird der Unternehmer ohne Ausnahme auf die genaue Beobachtung dessen, was hinsichtlich der Verurtheilten in dem Strafhaufe in den §. §. 18, 19, 20, 21, 28, 30, 40, 43, 44, 47, 48, vorgezeichnet ist, mit Vorbehalt jener Modificationen gewiesen, welche werden notwendig befunden werden. — 6.) Für die besprochene Lieferung für die Bezirksarreste wird als Fiscalpreis täglich eisk ein halber (1 1/2) Kreuzer für jeden Häftling festgesetzt. Die Rechnungen über die für die Arrestanten im Bezirksarreste gemachten Lieferungen, muß dem k. k. Bezirks-Commissariate in dem im §. 47 für die Rechnungen, die der Strafhauverwaltung zu überreichen sind, festgesetzten Termine vorgelegt werden, und die Bezahlung für diese Lieferungen wird der Unternehmer ebenfalls nach Maßgabe des §. 47 erhalten. — §. 51.) Wenn drei Monate vor dem Ausgange der im §. 3 bestimmten Pachtjahre von keinem Theile die Aufkündigung erfolgt, so wird der Contract zu denselben Bedingungen fortgesetzt. Nach Ablauf der oben festgesetzten Pachtjahre kann aber die Pachtung nach vorausgeschickter drei monatlicher Aufkündigung aufgehoben werden. Es versteht sich aber, daß im Falle einer Verlängerung der Unternehmer auch für die Monate, während welcher die Pachtung noch fort dauert, alle Verbindlichkeiten ebenso erfüllen muß. — §. 52.) Sowohl der für den Pachtcontract erforderliche Stempel, als alle anderen Stempel für Caution-Instrumente und Quittungen, der von dem hohen Aerare geleisteten Zahlungen fallen dem Unternehmer zur Last. — Das Versteigerungs-Protocoll, das mit den gegenwärtigen Bedingungen versehen, in jedem Falle die Stelle des Contractes ver-

tritt, ist für den Unternehmer von dem Augenblicke, als er dasselbe unterfertigt, für das hohe Aerare erst von dem Tage der erfolgten Bestätigung verbindlich, der Unternehmer verzichtet daher auf das ihm aus dem §. 862 des B. G., wegen etwa verzögerter Bestätigung zustehende Recht. — Der hohen Landesstelle oder der Behörde, welcher die Ueberwachung der gehörigen Erfüllung des Contractes zusteht, bleibt es frei, alle zu diesem Zwecke notwendigen Maßregeln zu ergreifen, indem es andererseits dem Unternehmer unbenommen bleibt, sich an die Justiz-Behörden wegen aller jener Ansprüche und Forderungen zu wenden, die ihm nach seiner Meinung aus den Pachtcontracte zustehen. — Der hohen Landesstelle bleibt die Wahl überlassen, das Anerbieten auf ein oder drei Jahre anzunehmen. — Für die Uebernahme der Pachtung wird als Fiscalpreis 12 1/2 Kreuzer täglich für jeden Sträfling bestimmt. — Triest am 25. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 1196. (5)

Nr. 153.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sei über Einsprechen des Martin Nussl von Loischiza in Steyermark, wider Joseph Korostitz von Möttinig, wegen in Folge Urtheiles, ddo. 22. December 1832, Nr. 2341, und hoher Appellationsbestätigung, ddo. 31. October 1833, Nr. 10610, schuldiger 320 fl. 42 kr. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Executen Joseph Korostitz gehörigen, dem Markte Möttinig, sub Ur. Nr. 8 und 29 dienstbaren Realitäten, zu Möttinig sammt Fahrnissen bewilliget, und die Bornahme derselben, und zwar: der Gestern in Loco Möttinig, der Legtern aber in Loco Fassounig auf den 16. October, 18. November und 18. December 1834, jederzeit zu den gewöhnlichen Vormittags-Umstünden mit dem Besage anberaumt, daß diese Realitäten, falls sie um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 2127 fl. 35 kr., die Fahrnisse aber um den Schätzungswerth pr. 99 fl. 25 kr. bei der ersten oder zweiten Tagesatzung nicht an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Besage verständigt, daß sie die Schätzung, den Grundbuchextract und die Licitationssbedingungen, vermöge welcher letzterer unter Andern jeder Mitbieter ein Badium pr. 212 fl. 35 1/2 kr. zu Händen der Licitations-Commission baar zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Umstünden hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf am 25. August 1834.